



NO. 10

100
10









Der Durchleuchtigen Hoch-
geborenen Fürsten vnd Herrn / Herrn Ernst
Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / in
Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen vnd Jäs-
gerndorff Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / &c. Vnd
Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen
in Bayren / Graffen zu Beldens vnd Span-
heim / &c. Als dritter.

Vonhero / vnterm Namen der Röm. Keyf. May. wider etliche
in den Gälischen Fürstenthumben vnd Landen particular Personen / auß-
gangenen peremptorialischen Citation ad videndum
se declarari, &c.

In puncto retinenda Possessionis.

Wie auch J. J. J. G. G.

INSTRUMENTVM

PROTESTATIONIS.
CVM INSERTA OBLATIONE CAVTIO-
NIS DE NON TVRBANDO: NEC NON EVEN-
tuali provocatione, contra des Wolgeborenen Herrn Simons Graf-
fen vnd Edlen Herrn zur Lippe / vnbesügte gewaltsame attentata,
an vnd vber der Statt Lippe.

Sampt angefügten Pfandverschreibung / Endlichem Erbe-
vertrag / vnd angegebener Keyserlichen Commission / warauf der vnpar-
theyische Leser zu verstehen / wohin es nunmehr in der
Welt kommen wolle / &c.



Erstlich gedruckt in J. J. J. G. G. Stadt Düsselborff / durch
Bernharden Buns / Im Jahr 1610.



Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin manuscript. The text is arranged in approximately 25 lines. It begins with a large, ornate initial letter, possibly 'S' or 'C', followed by dense, cursive handwriting. The text appears to be a liturgical or historical document, given the style and the presence of decorative elements. There are some red ink markings or rubrics interspersed throughout the text.

Red ink markings and possibly a signature or date at the bottom of the page.





In Gottes Namen Amen. Zu wissen vnd offenbar
 sey jedermenniglich/denen gegenwertig Instrument zu sehen / le-
 sen oder hören lesen vorkommen wirdt: Daß in den Jahren nach
 Christi vnsers lieben H^{er}ren vnd einigen Erlösers Geburt
 1610. in der achter Indiction Römer Zinßzahl genannt/bey Herrschung vnd
 Regierung des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten vnd Vnbers-
 windlichsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Rudolphen des Andern von Gottes
 Gnaden erwählten Römischen Keyfers / zu allen zeiten Mehrern des Reichs
 in Germanien/zu Hungarn/Böhheym/ Dalmatien/Croatien vnd Schlas-
 vonien/2c. Königs/2c. Erzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgun-
 di/Steier/Kärndten/Crain vnd Württemberg/ Graffen zu Tyrol/2c. vns-
 ers allernädigsten Herrn/irer Keyf. May. Reich des Römischen vnd Böh-
 heymischen im fünff vnd dreyßigsten / vnd des Hungarischen im acht vnd
 dreyßigsten Jahren / auff Sambstag den 23. Tag des Monats Januarij
 New. Cal. den Nachmittag vmb die vierdte Stund/wir vnten benennete Nos-
 tarien vnd Zezeugen hieselbst zu Düsseldorf auff das Fürstliche Schloss
 gefordert / vnd daselbst in der gewöhnlicher Kachtstuben beyfamen am Tisch
 sitzend befunden/den Durchleuchtig vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
 Herrn Ernstten Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin/
 Pomern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen vnd
 Jägerndorff/ Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rüt-
 gen/2c. vnsern gnädigen Fürsten vnd Herrn/2c. neben J. S. G. zugeordneten
 Rächten: Im gleichen des auch Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Für-
 sten vnd Herrn/Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfalkgraffen bey Rhein/ in
 Bayern/2c. Hertzogen/2c. vnsern auch gnädigen Fürsten vnd Herrn/2c. hins-
 derlassene Statthalter vnd Rätthe / Johan Bartholden von Wonsheym
 Hoffmeistern / D. Johann Beschlin ViceCanklern / Dietrichen von Spys-
 burg/D. Johann Kincken/vnd D. Marcell Dieterichen / Vnd hat vor erst
 der Ehrvest vnd Hochgelehrter Erasmus Moris/dero Rechten Doctor zu
 vns vnd den Zezeugen zu reden angefangen / Daß hochgedacht irer J. S. G. auch

wolgemelten Herrn Statthaltern vnd Räten / vor wenig Tagen auß zu
 bringung etlicher getruckter Copien vorkommen sey / welcher gestalt vnter
 dem Namen dero Röm. Keyf. May. vnser aller gnädigsten Herrn / r. Fürst
 vergangener Tage / in der Statt Coln abermal ein vermeynte Edictal Citas
 tion de dato Prag den II. Novemb. nechst abgewichenen 1609. Jahrs / auß
 befehl des Erzhertzogen Leopoldi zu Oesterreich / Bischoffen zu Strassburg
 vnd Passaw / r. als angebenen Keyf. Commissarij / durch einen Keyf. Herolden
 öffentlich were publicirt vnd angeschlagen / darinn beyde vnser gnädige Fürs
 ten vnd Herrn / vnd vnter andern acht vnd vierzig Personen / welche J. S. S.
 G. G. mit Eyd / Pflicht / Diensten vnd sonsten angehörig / auff ungleichen
 vnd vnwarhafften Bericht / nit allein Ehrverletzlicher weiß an iren Ehren
 höchlich diffamirt / vnd vieler vngewür bezichtigt / sondern auch wol vnd ges
 dachte acht vnd vierzig Personen dabey beschuldigt / als solten dieselb Allers
 höchstgedachten Keyf. mandatis zu wider / solche grobe contrauentiones
 thatlichkeiten vnd hochsträfflichen Vngehorsam begangen haben / daß sie das
 durch in die Straff hochgedachten Mandaten / vnd also in die darinn benan
 te Poen des Reichs Acht vnd Aberacht vnd andere Straffen gefallen seyn
 solten / Dadurch dann J. S. S. G. G. vnd deren angehörige in der Citation
 benannte Personen / sich zum höchsten beschwert befunden / vnd ferne
 beschwe: t zu werden sich besorgen müßten / Vnd wiewol J. S. S. G. G. vor
 diesem von dergleichen mandatis coram Notariis & testibus verscheiden
 lich an gebürende Verther appellirt / vnd also wol vnndthig erachten / vnt
 nechstgemelter Edictal Citation / vnd darinn zugesügten Beschweruissen /
 abermaln ferne zu appellirn / Dannocho dieweil J. S. S. G. G. derselben
 Vnderthanen / Dienere vnd angehörige in diesen vnd andern vngewürlichen
 Auflagen vnd zumuthungen zu verthädigen / vnd ihre vnd der ihrigen Vn
 schuld zu retten / vnd zu solchem ende alle im Rechten zugelassene Mittel an
 Hand zu nehmen gnädig gesinnet : So hetten derwegen hochgedachte J.
 S. S. G. G. wie auch vorgemelte Statthaltere vnd Räte / die Nothdurfft auff
 Papyr bringen lassen / vnd wolten in krafft eines Appellationzettels / auß dar
 inn angezogenen Beschweruissen / vnd wie dieselb hernechst ferne deducirt
 werden solten / an gebürende Verther appellirt / solche Appellation in notam
 zu nehmen / vnd zu dem ende auff erfodern vor die gebür / eins oder mehr Ins
 trumenta / in gebürlicher Formen mitzutheilen / vns requirirt vnd erfodert
 haben / Darauff wolgedachter D. Erasmus Moriz / jetztgemelten Appella
 tionzets

tionzettel deutlich verlesen / vnd nach dessen verlesung abermal continuan-
do angezeigt / J. F. G. so wol auch die Pfalz Newburgische Statthaltere
vnd Rätche requirirten vns Notarien in beyseyn vnd anhören der Zeugen/
fleissig / fleissiger vnd auff's allerfleissigst / daß wir diese Appellation in no-
tam nemmen / vnd darvber wie vorgemelt / notdürfftige Instrumentum vnd
Instrumenta mittheilen wolten : Wann dann wir Notarien tragenden
Ampts halber / solcher Requisition vnderthänig einzufolgen vns schuldig er-
kenne / So haben wir angeregten Appellationzettel zu vnsern Handen ge-
nosien / vnd gegenwertig Instrumentum / loco Apostolorū Testimonia-
lium, darvber verfertigt vñ mitgetheilt. Geschehen im Jar / Indiction / Key-
serthumb / Monat / Tag / Stund vnd Wahlplatz wie vorstehet / In beyseyn
vnd anhören der Ehrnhafft Achebarn vnd wolerfahrnen Johansen Carls/
Burgermeistern zu Berchem / Friderici Kecksen Pfenders im Eigen / Eil-
mannen Zanders / vnd Leonharden Königspergers von Antwerpen / als her-
zu erforderen glaubhafften Gezeugen / Vnd folgt vor erst inhalt des Ap-
pellationzettels wortlich hernach also :

Der Durchleuchtig vnd Hochgeborner Fürst vnd Herz/
Herz Ernst Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / rē. Herkog / rē. als
vollmächtiger Gewalthaber / des Durchleuchtigsten Hochgebornen Für-
sten vnd Herrn / Herrn Johans Sigismunden / Marggraffen zu Brandens-
burg / des H. Röm. Reichs Erß Cämmerern vnd Churfürsten / rē. J. F. G.
geliebten Herrn Bruders / Vnd im Namen des auch Durchleuchtigen
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wolffgang Wilhelmen / Pfalz-
graffen bey Rhein / in Bayern / rē. Herzogen / rē. in vollmacht dero gleichfals
Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürstinen vnd Frawen / Frawen Anne
Pfalsgräffinnen bey Rhein / in Bayern Herzoginnen / rē. J. F. G. geliebten
Fraw Muttern / heymgelassene Statthalter vnd Rätche / geben euch hiez zu
erforderen Notariis vnd Gezeugen zu erkennen : Was massen Hochge-
meltes Herrn Marggraffen Ernstens J. G. vnd innen vor sieben Tagen
durch vngesehrliche zubringung etlicher blosser getruckter Copeyen vnd spar-
gierten Zeitungen zu vernemmen vorkommen / Daß vnter dem Namen der
Röm. Keyf. May. vnser's Allergnädigsten Herrn / rē. wenig Tag davorn / in
des H. Reichs Statt Eola / an vnterschiedlichen Verthern daselbst / ein vera-
meynte Edictal Citation / von dato Prag den 11. Tag Novemb. des 1610.

Jahrs/ als befehl des Erzhertzogen Leopoldi zu Oesterreich / Bischoffen zu
 Strassburg vnd Passaw / etc. als angebenen Keyf. vornembsten Commissa-
 rij / durch einen Keyserlichen Herolden / öffentlich sey angeschlagen worden /
 darinn vnter andern beyde J. S. S. G. G. vnd vornemlich 48. derselben mit
 Eyd / Pflicht / Diensten vnd sonsten angehörige Gräffliche / Adelige / Ge-
 lehrte / vnd andern Standspersonen / auff allerhand vnerfindlichen vnd vn-
 warhafften Bericht irer Keyf. May. Reichs Hoff Fiscalis / mit allein hochbe-
 schwerlicher vñ ehrverleslicher weis / vieler vngedult bezichtigt vñ diffamirt /
 sondern auch wol vnd gedachte 48. Personen / dabey zum häfftigsten beschul-
 digt werden wollen : Als hetten gegen höchstgedachter irer Keyf. May. vorige
 mādata, sie solche grausame vnd abschewliche contraventiones, attētata,
 thätlichkeiten vnd bößlichen Vngehorsam / auch Rebellion wider dieselb ihre
 May. begangen / dardurch sie ipso facto , in die Straff gerührter Mandat-
 ten / vnd also in ihrer May. vnd des Reichs Acht vnd Aberacht / auch verlust
 aller ihrer Haab vnd Güter / Lehen / Gnaden / Freyheiten vnd andere Stra-
 fen / ohne weitere Erk. arung gefallen / vnd derwegen ihre Keyf. May. ges-
 stracks zur Execution zu procediren / wol befugt seyn. Gleichwol doch auff
 gedachts ihrer Keyf. May. Hoff Fiscals anruffen / damit sie sich nit zu belas-
 gen / oder der Vnwissenheit zu entschuldigen hetten / eine Ladung ad viden-
 dum se declarari zu end annectirt worden / mehrern Innhalts obgemelter
 Copeyen / welche also lautet :

Wir Rudolff der Ander / von Gottes Gnaden Erwehltet Römischer
 Keyser / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Bö-
 hem / Dalmatien / Croatien vnd Slavonten / etc. König / Erzhertzog zu Oesterreich /
 Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtemberg / etc. Graf zu Ty-
 rol / etc. Fürgen den Edlen / Ersamen / Gelehrten / vñ irn vñnd des Reichs lieben ge-
 trewen Philips vnd Friderichen beyden Grafen von Solms / vnd Herrn zu Wint-
 genberga / Johan Adolphen von Dhaun Grafen zu Falckenstein / Adamen Grafen
 zu Schwarzenberg vnd Bernharden Quad zu Flammershem / Adolffen Wilhel-
 men von Hall / Marstin vnd Diten von Palant Gebrüder / Wilhelm Quad zu
 Breeck / Joh innen Mangelman zu Zurich / M. Hurdt von Schonegge / M. von Ahr /
 Wilhelm Drimborn zu Durzweiss / M. Mulstroee zu Destorf / Franz Schmidt im
 Mulleneyer Burget zu Deuren / Wilhelm Rockel gewesener Burgermeister zu
 Deuren / Wilhelm vom Scheid genant Beschypfenning / Ampeman zur Burg
 Gonsib von Steinen Amptman zu Lulskorff / Joachimem Mattencloz der Rechten
 Doctern / Johan Keiler / Adolffen Steinhausen / Burgermeistern zu Düsseldorf
 Franz

gndant



Franz Heymbach / Phillips Wilhelmen von Bernsaw zum Hardeberg / Johann
 Luining zu Plees / Friderichen Wilhelm Herrn zum Broich / Bernharden Bel-
 brugt zu Langwitz / Hans Friderichen von Kalchheim genant Leuchtmayr zu Leuch-
 tenberg / Niclasen Langenberg / Doctor / Georgen von Heyden zu Schönrad vnd
 Henrich Quad / Wirich von Bernsaw zu Angern / Gerharten von Bellbruggen/
 Wilhelm Ledebawr / Dr. Fuchs zum Boeckel / Rembold von Kerschenbroich / Wilhelm
 von Quernheim / Georg Luinnick / Waldwein vom Closter / Johann Dumstri p
 Hauptman / Wilhelm von Lohausen / Dr. von Esbach zu Duckenburg / Mattheis. n
 Wachtendunck zu Hulhausen / Gerlacen Elk dero Rechten Doctor / Adoiff Stein-
 gen Doctor / Peter Gans Notario publico , Bertram von Lukenrod / Wilhel-
 men Quad zu Zoppentrotch / vnd Dr. Knipping von Heyen / hiemit zu wissen / Dem-
 nach vns vnser Reichs Hoff Fiscal klagend zu erkennen geben / Ob wir wol aestracks
 auff absterben Beyland vnser Bettern Herzog Johan Wilhelm zu Gölch / vn-
 ser dato Prag den zwayten Aprilis jüngsthin / der Fürstenthumb Gölch / Cleve /
 Berg / ic. vnd allen darzu gehörigen Graff. Herrschafften vnd Landen hunderlassen/
 vnd von vns bestellten Räten vnd Regierung allernädigst anbefohlen / die von vns
 angeordnete Regierung wie vorher / in vnserm Namen / biß auff andere verordnung
 zu continuiren / keine Newerung / Thätlichkeit oder Enderung zu gestatten / sondern
 alles in dem Stand / darinn es bey ableiben jetztgedachtes lezt abgestorbenen Herzo-
 gen befunden / vnd gelassen / zu erhalten / Auch die Stände der Landen / krafft deren vor-
 selichen Jahren auffgerichteten Union / keinen / ohne erkandnuß Reichens vnd vnserer
 Bewilligung / für ihren Herrn zu erkennen / oder zuzulassen ermahnt / Vnd als Wir
 von vnterschiedlichen Orthen glaublichen Bericht empfangen / vnd geklagt worden /
 daß vnterschiedliche Ebur. vnd Fürsten / auch andere mächtige / inn. vnd außserhalb
 des Reichs gefessene so zu diesen Fürstenthumb vnd Landschafften / sampt deren zuge-
 hörungen / der Succession vnd anderer anforderung halben / allerhand Interesse pre-
 tendire / der selben mit Kriegsgewalt / vnterwarret einiges rechtlichen außtrags zu be-
 mächtigen / in vorhaben vnd bereytschafft stehen solten / zu verhütung grösserer vngel-
 legenheit / Empörung vnd thätlicher Handlungen / tragenden Keyf. Amptis halben /
 vnd als dieser Land Lehen Herz / vnd vngeweißelter / vnmittelbarer / dieser sich erregten
 Streitigkeiten / Richter / ic. ernste Mandata inhibitoria biß zu fernerer vnserer Er-
 kändnuß / von allen Thätlichkeiten vnd anmassungen abzustehen / in dem Stand dar-
 innen es bey ableiben des verstorbenen Herzogen gefunden / oder Wir / als wie ge-
 hört / regierender Römischer Keyser Lehen Herz vnd vnmittelbarer Richter / es verord-
 nen möchten / verbleiben zu lassen / vnd keiner newerung oder vergwaltung sich zu vn-
 terstehen / ernstlich gebotten / wie Wir auch / da was de facto darwider allbereyt were
 attentirt oder fürgenommen worden / dasselb von Keyf. Macht cassirt vnd auffgeha-
 ben / mit angeheffter Et:ation aller der jenigen / so zuspruch oder forderungen / zu diesen
 Fürstenthumb vnd Landen hetten / die selbe in zett vier Monaten / von dato angeregter
 Ladung

Ladung / bey vns gebürlich vor vnd an zubringen / Wiewol Wir auch allen vnd jeders
 Weyland gedachtes vnserer Vetteren / Herzog Johan Wilhelms zu Sülch / 2c. hindere
 lassenen Rächen / Beampten / Dienern / vnd ins gemein allen vnd jeden in Sülcht
 schen / Eleyischen vnd Bergischen Fürstenthumben / auch darzu gehörigen Graff
 Herrschafften vnd Landen eingeseffenen / Ständen / Underthanen vnd Schutzver
 wandten / vnter dato Prag den eylfften Julij jüngsthin / sampt vnd einen jeden in
 sonderheit / ernstlich vnd bey Peen vnserer vnd des H. Reichs Acht vnd Aberacht / auch
 verliering aller Lehen / Gnad / Privilegien vnd Freyheiten / darein die Vbertreter
 ipso facto ohn einige fernere Erklärung gefallen / daß sie ohn vnser erlaubnuß vnd
 bewilligung keinen Interessenten / wer der auch sey / für ihren Herrn oder Obrigkeit er
 kennen vnd annehmen / noch demselbigen einigen beyfall thun / huldigen oder in an
 dere wege sich beypflichtig machen / sondern bis die Sachen an vnserm Keyf. Hoff / da
 sie allberent anhängig / vnd dahin sie gehörig / gentslich entscheiden were / damit in Ruhe
 stehen / diß vnd kein anders thun solte / als lieb einem jeden were / solche Peen vñ Straff
 zu vermeiden / wie Wir auch / da solchem vnserm Verbott zugegen / vnter dessen allbe
 rent / es sey mit einlaß / oder annemmung eines oder des andern Interessenten / oder ih
 rer Gewalttraager / wie auch durch leyftung einiger Huldigung / oder sonst in andere
 wege ihtes de facto attentirt vnd vorgangen were / dasselbe alles vnd jedes / als an sich
 selbst nichtig / eygenthätliche vnd widerrechtliche attentata , cassirt / revocirt vnd auff
 gehaben / vnd alles in den Stand / wie es nach tödlichem abgang offtgedachtes Hero
 zogen Johan Wilhelms zu Sülch gewesen / vnd sonst es durch vns vnd vnserer Keyf.
 Commissarien angeordnet seyn möchte / gesetzt hetten. Ob auch wol zu fernerer hand
 habung / dieser jetztberührter vnserer Keyf. Mandaten vnd Gebotten / damit sich nie
 mand einiger Unwissenheit oder in andere wege zu entschuldigen / auch hernacher mit
 der comminirten Straff gegen den Verächtern vnd Vbertretern desto ernstlicher
 verfahren werden möchte / wie vnter jetzt besagtem dato allen vnd jeden Kriegs Obri
 sten / Rittmeistern oder ihren Leutenampten / Hauptleuten / Fendrich / Befelchs ha
 bern vnd gemeinlichen allen Kriegfleuten / zu Rossz vnd Fuß / wie die Damen ha
 ben / auch was Nation / Stands oder Würden die weren / so in vielbemelten Sülcht
 schen / Eleyischen / Bergischen Fürstenthumb vnd darzu gehörigen Graff. Herrschaff
 ten vnd Landen / bestelle / auffgeführt vnd geworben / oder noch in Werbung vnd An
 zug seyn / vnd darvnter ersucht vnd gebraucht werden möchten / vnd ins gemein allen
 denen / welchen solche vnserer Keyf. Brieff / auff verordnung vnserer desfalls verordne
 ten Keyf. Commissarien oder andern von denselben darzu verordneten Personen /
 vorkommen / insinuirt vnd verkündet worden / durch öffentliche vnd getruckte Edicta
 bey gleichmessiger Straff der Acht vnd Aberacht / darzu verlust aller vnd jeder ihrer
 Haab vnd Güter / welcher Ende vñ Orth die im Reich gelegen / auch aller Lehen / Gna
 den / Privilegien vnd Freyheiten / so dann respectiue Leibsstraff / ebenfalls ipso facto
 ohn weitere erklärang durch die Vbertreter zu verwirken / ernstlich gebieten lassen /
 daß

29
daß in angerechte Fürstenthumb vnd Land / darzu gehörige Graffschafften / Empten /
Stätt / Schlösser / Gericht / Pflügen / Dorffschafften / Gebieten / Landschafften / mit al-
lein als gleich vnd so bald demselben sampt vnd sonderlich solche vnser Brieff / oder
glaubwürdige von vnsern Commissarien vnd mirre Abschriften / verkündet vnd wis-
sent gemacht werden / ohn allen auffhalt vnd verzug wider vmb raumen vnd gänzlich
verlassen / mit aller Gewaltthaten verschonen / vnd in keine weß feindlich angreifen /
beledigen oder beschweren / auch sich fürterhin wie vnd mit was schein es von den
Kriegsherrn vnd Obersten mehr begert oder vorgenommen würde / im wenigsten nit
darwider bestellen noch gebrauchen lassen / sondern wo sich vielleicht einer oder mehr
derselben Drihen / sichs vnterstanden / dasselbige wider vmb abstellen / vnd ohn jemandes
Beledigung neben gebürlicher Bezahlung aller Zehrung / zertrennen vnd vnfüchtig
abziehen / vnd dem nichts anders thun noch vnghehorsam seyn soll / als lieb einem jeden
insonderheit were vorgedachte Peen vnd Straff zu vermeiden / wie dann solche Man-
data zu Düsseldorf / eins auff die Fürstliche Cansley / das ander auff das Rath-
haus / durch Notarium vnd Bezeugen / weil man für vnsern derwegen dahin abgefere-
tigten Keyf. Herold / zu höchst vnserm veract vnd respect (dadurch die jentige so dar-
an schuldig ipso facto crimen laesae Maiestatis incurrirt) die Thor vnd Pforten der
Statt verperrt / vnd den Einzug in seines Ampts verrichtung durch Soldaten mit
Gewalt verwehret / In gleichem dann folgend den vier vnd zwanzigsten zu Cleve
vor dem Schloß eins / das ander auff die Cansley daseibsten den fünf vnd zwanzig-
sten alles sechzigsten Monats / zu Linen in einer Hauptstatt der Graffschafft Marck /
auff die Kirch vnter R. h. haus / dann in Fürstenthumb Gölch / an vnterschiedlichen
Orthen als den sechs vnd zwanzigsten zu Deuren vnd Gölch / den acht vnd zwanzig-
sten zu Linnich vnd Kanderad den neun vnd zwanzigsten zu Wurmb / Gailenkirchen /
Gangel / Sitert vnd Borne / den dreißigsten zu Süstere / Hainsberg vnd sonst
anderswo / wie gleichfalls in beyden nächst angelegenen Freyen vnd Reichsstätten /
Cöln vnd Aach / mit gewöhnlichen Ceremonien verkündt / vorgelesen vnd öffentlich
der gebür affigirt / laur der deßwegen von dem Keyf. Herolden vnd der Notarien Re-
lationen / folgend / vnd wiewol von dem Hochwürdigem / Durchleuchtigen / Hochge-
bornen Leopolden / Erzherzogen zu Oesterreich / Bischöffen zu Straßburg vnd Pas-
sau / Herzogen zu Burgund Graffen zu Tyrol / vnsern freundlichen lieben Bettern /
Sohn vnd Fürsten / vnd als vnsern fürnehmsten in diese Fürstenthumb vnd Land
verordneten Commissarien fernere Befelch vnd Warnungschreiben / angeregten
Mandatis zu gehorsamen / vnter dato den acht vnd zwanzigsten Julij hernacher auß-
gangen / vnd allen haben insinuirt / So heit sich zwar gebürt / daß solchen offenen
verkündten vnd angeschlagenen Keyf. Mandaten / würckliche schuldige Partition
vnd Gehorsam gelenstet vnd erstattet fern solte / alldieweil aber dessen allen vngedacht
vnd vnerwogen zu sonderlichem vnghehorsam / Despect vnd Verkleinerung vnserer
Keyf. Auhoritet vnd Hochheit / Ihr Philips vnd Friderich beyde Graffen zu Solms

W

euch

euch nit allein bey beyden Marggraff Ernst zu Brandenburg/ vnd Wolffgang Wil-
 helms Pfalzgraffen E. E. in Raht vnd Kriegsbestallung eingelassen / vnd den sechs-
 henden Junij in die Statt vnd Schloß Düßeldorff den einzug gegen der Raht vnd
 Stände bewilligung mit beyden Fürsten gethan / sondern auch hernacher / nach dem
 sich ihre E. E. obberührten vnsern Mandatis zu wider setzen/ vnd kein Gehorsam zu ley-
 sten/schriefft vnd mündlich öffentlich vernemmen lassen / Darauff auch Statt vnd
 Schlöffer de facto zu ihrem Gewalt zu bringen / die Stände vnd Vnderthanen zu
 trennen / vnd sie ihnen anhängig zu machen / durch allerhand widerrechtliche Mittel
 vnterstanden. Euch auff den Landtagen zu Düßeldorff vnd Düßberg bemühet vnd
 vnser Commissarien in verrichtung ihrer Commission in viel wege zu behindern vn-
 zersangen/die Landständ der Göllichischen/Elevischen vñ Bergischen Fürstenthumb/
 auch darzu gehörigen Graff. Herrschafften vnd Landen zu trennen / beyde Fürsten
 oder ihre Principalen vnsern Mandatis zu wider/vor ihre Herrn zu erkennen vnd an-
 zunemmen / denselben vngübliche Handgelübden zu leyßen gezogen / die zu behuff
 der Stände angenommene Soldaten den Fürsten zu schweren vnd beyzufallen ver-
 leytet/das Schloß vnd Statt Düßeldorff in deren Namen zu bewahren/mit Solda-
 ten besetzt/davon vnser Commissarien vnd Herold mit Gewalt außgeschlossen/
 folgend in alle Göllichische vnd Elevische Statt vnd Gemetnden / die verbotten
 Handgelübden mit guten Worten vnd schweren Bedrängungen/den armen vnver-
 ständigen Vnderthanen abgezwungen/vnd wider vns auffgewickelt/ auch von denen
 beyden Fürsten in allen ihren Newerungen vnd vorgenommenen Attentaten/ gegen
 außtrücklichen innhalt vnserer Mandaten bengepflichtet / allen Vorschub vnd Hülf
 erzeigt / Wie auch du Wirich von Daun Graff zu Falckenstein / in beyden ihrer
 E. E. Eynd vnd Pflichten dich begeben/ vnd die Possession des Schloß zu Eleve / in der
 selben/oder ihrer Principalen Namen eingenommen / vnd mit Soldaten verwahrt/
 Dergleichen du Adam Graff zu Schwarckenberg/ zc. Bernhard Quaed zu Flammers-
 heym/ Adolff Wilhelm von Hall zu Gleen vnd Dießternich/ Werner/Marsilius vnd
 Ditto von Palant zu Bredebend/ Gebrüdere/zc. Wilhelm Quaed zu Beeck/vnd Jo-
 han Mangelman zu Lürich / M. Hürdt von Schonneg zu Rhansumb / Göllichischer
 Erb Marschalck / den gemeinen Göllichischen Ständen ab/ vnd beyden Fürsten zu-
 gefallen/vnd hettet denselben als ewern Herrn/ Gelübdt gethan/darauff euch von inen
 zu Commissarien des Fürstenthumbs Gölch / als die auff dem Landtag anwesende
 andere Rahte/Ritter vnd Stände/ vmb des willen daß sie gegen vnsern Befelch die
 abgeforderte vngübliche Handgelübdt nicht thun wollen / wider alle gebür vnd herge-
 brachte der Landen Freyheit eingesperret/ vnd zu Düßeldorff wider ihren Willen auff-
 gehalten/vnd zu beyder Fürsten gefallen der Göllichischen Stände/ in krafft irer auff-
 gerichtten Union/ angenommene Soldaten/ ohn gemeinen Beschluß / befelch vnd
 wissen der Stände bemeltes Fürstenthumbs/ abgedanckt/ vnd in der Fürsten Eynd be-
 stelle/zu einnam der Schloß vnd Städte/Sinkig/ Easser/Aldenhofen/ vnd den alle
 mögliche

mögliche Hülf geleystet / Desgleichen hettest du H. von Ahr zu Paffern / neben andern Hauptleuten vnd Soldaten / Schloß / Stätt / Brücken / durch abfall in Handen beyder Fürsten gelieffert / vnd dich darauff zum Hauptman bestellen lassen / Du Wilhelm Drimborn zu Durweiß / N. Wulstroe zu Destorff / Frans Mullenreiser Burger zu Deuren hettet die Soldaten der Statt Berchem am vierdten Augusti nachsthin gleichmässig wegen der Stände ohne befehl abgedanckt / vnd den Fürsten sampt der Statt angewiesen. Du Marfilus von Palant aber den 18. Augusti die Vnderthanen des Ampts Seilenkirchen auff der Fürsten befehl zusammen bescheiden / vnd in ire End vnd Pflichten sich zu begeben / beredet vnd verführet / In massen gleichfals die von Palant vnd andere Deputierte / mit zuthun der Bürger verhindert / daß in der Statt Deuren die Keys Mandata vnd Patenten nit auffgeschlagen werden können / Nit weniger von dir Wilhelm Mockel gewesener Burgermeister zu Deuren / der du dich dann gleichfals beyden Fürsten beygepflichtet / gesehen / vnd darvber vornemlich andere gemeine Bürger denselben Handgelübd zu leyten / gegen des Raths vnd anderer Behorsamen bewilligung inductirt vnd beweget / auch die Fürsten dahin berufen vnd holen / fernter nach Enßkirchen / Münster Eißel vnd Sinsig vergleyhet / vnd daselbst die Bürger zu gleicher Handgelübd antreiben vnd verführen helfen / Du Wilhelm vom Schend genant Beschypfenning / Amptman zur Burg / Gotthard vom Stein Amptman zu Lülstorff vnd Lewenburg / Joachim Mattenkloet der Rechten Doctor / hettet euch zu beyden Fürsten gewandt / vnd liesset euch in den daselbst vorfallenden Sachen / in berathschlagung recessiren vnd verfassung allerhand Befelchen / auch was daselbst sonst vorlaufft / ohne schew gebrauchen / Vber dis hettest du Johan Kettler zu Aldendorff / mit zuthun Adolffen Steinhausens der zeit Burgermeistern / vnd Frans Haimbachs den sechzehenden Junij die Bürger zu Düsseldorf wider die Rät vnd Stände dargestelt / auffgewickelt vnd zertrennt / daß beyde Fürsten mit allen den ihrigen gegen der Räte vnd gemeiner Stände bewilligung in die Statt vnd Schloß eingelassen / sich derselben bemächtiget / vnd folgendes ire Besatzung darein gebracht / Auch hernacher in verführung der Ständ vnd abnötigung der Handgelübden vnd andern vnsern Keys. Mandaten zu wider euch gebraucht: Wie dann du Steinhausen dich gar zum Schultheysen an statt des gewesenen hettest anordnen lassen / Du Philips Wilhelm von Bernsaw zum Hartenberg / Johan Lüninck zu Pleß / Friderich Wilhelm Hoin zu Broich / Bernhard Belbruggen zu Langwisch / Hans Friderich von Kalchhaim genant Leuchtmayer zu Leuchtenberg / Niclas Langenberg der Rechten Doctor aber / hettet nach dem im Julio angeschlagenen letzten vnsern Mandatis bey gemachter Trennung der Bergischen Ständ nachgerhanen beyfall / vnd der Fürsten geleysteten Handgelübd euch gleichfals zu Bergischen deputirten ansehen / vnd Georg von Heiden zu Schönrad / vnd Henrich Quaed zu Zsengarten zu Commissarien verordnen lassen / Darauff alsbald den neun vnd zwanzigsten Julij du Quaed / Heiden vnd Lüninck mit etlichen versamleten wolbe-



wehrten Soldaten friedhrüchlicher weiß das Schloß Blanckenberg (in mittelst der
 Amptman zu Düßeldorff wider sein willen/gleich andern Rächen vnd Ständen/der
 verwegerten Gelübd halben auffgehalten) mit Practicken vberstiegen vnnnd einge-
 nommen/hernacher am ein vnd dreyßigsten selbstgen Monats vor Windeck mit Kriegß-
 volck gerücht/vñ in abwesen vnd gleicher versperzung des Amptmans vnd Pfandherrn
 daselbst/Bertram von Kesselrod/die darauff gelassene Diener der gestalt bedrätet/
 vnnnd dem Landfrieden zu gegen / betragt / das sie euch in Namen der Fürsten das
 Schloß auffgeben / einräumen / vnnnd mit derselben Soldaten besetzen lassen müssen/
 Dergleichen weret ihr vorbesagte Philips Wilhelm von Bernsaw / Hans Fridrich
 von Kalchheim/genannt Leuchtmayr/ vnd Niclas Langenberg Doctor/nachgehends
 durch das Fürstenthumb Berg allenthalben in Stätt/Flecken/Emptern vñ Dorff-
 schafft herumb gezogen/ vnd die Vnderthanen zur Huldigung oder Handgelübd/et-
 nen andern Tertium vor ihren Herrn als beyde Fürsten oder dero Principalen/ an-
 zunehmen persuadirt / auch etliche Beampten darzu wider ihren willen genöthiget.
 Gleichfals du Wirich von Bernsaw zu Angern gethan/vnd dich zum Hauptman/ du
 Gerhard von Bellbruggen aber zum Fendrich bestellen vnd annehmen lassen / dar-
 auff ein Fendl Knecht gerichtet/die Kriegßleuth gemustert/vnd damit Mühlhem besetzt/
 auch dahin Geschüß geführt/vnd andere Schlöffer mit Soldaten belegt / auch bis auff
 diese Stund/vngeachtet vnserer Keyß-Mandaten/dabey beharret / Wie du auch Ger-
 hart von Bellbruggen / auß befehl beyder anwesender Fürsten / Gerharten Sawer
 Windeckischen Landbotten vnnnd Schultheissen zu Dottenfeld / den zwen vnd zwan-
 zigsten Augusti schriftlich befohlen/folgenden Tage den ihnen anbefohlenen Vnder-
 thanen ein aemeine herschawung vber die Kirchen zu intimiren / dieselben auch gemu-
 stert / Zu ebenmessigen Deputirten vnd Directoribus hetet ihr euch in der Graff-
 schafft Ravensperg bestellen lassen/ Wilhelm Ledebawer / N. Fuchs zum Bockel/
 Rembold von Kersbroich/ Wilhelm von Quernheim/ Georg Lünig vnd Balde-
 win vom Kloster/ die ihr alle den Fürsten vnverhindert vnseres Verbots euch vnterge-
 ben/mit Eyd vnd Pflichten bezeichnen/vnd die Bestung Sparrenberg in Namen der
 Fürsten eingenommen/mit Kriegßleuthen besetzt/vnd Wilhelm Ledebawer vñ Jo-
 hannen Dumstrup zu Hauptleuthen angeordnet vnd verlassen / wie auch den sechs-
 henden Augusti du Wilhelm von Lochausen Rittmeister/vnd N. Ezbach zu Ducken-
 burg/ernannten Rembold von Kersbroich zum Gogreffen zu Bileveld bestellet/fer-
 ner senest du ermelter Wilhelm Ledebawer den achtzehenden von der Bestung Spa-
 rrenberg hervnter kommen / des Dechanten / Pastoren vnd andere Geistliche Häuser
 umblegt vnd bewachen / alle Brieff vnd Secreta durchforschen vnd de facto bsihtli-
 gen lassen / Mehr hetet ihr vorbesagte Commissarij in Namen beyder Fürsten das
 Schloß Ravensperg de facto invadirt / mit Soldaten besetzt / vnnnd an statt des
 Amptmans Wendien / so vns gehorsam/ vnd der halben kein Handgelübd wider vn-
 sere befehl thun wollen/ Georgen Lünick vnd Baldwin vom Kloster für Befelchha-
 ber

her darauff verlassen / vñnd denselben die Custodiam anbefohlen / Du Mattheus
 Wachtendunck zu Hulhausen / hettest dich von gedachten beyden Fürsten für einen
 Kriegßbefelchhabern im Fürstenthumb Cleve bestellen / vñnd in dero End vñnd Dienst
 eingelassen / darauff in beyder Fürsten Namen Legationes auff Brüssel vñnd andere
 Orth / zu forschung vñnd entschuldigung ihrer vnverantwortlichen Attentaten vñnd
 vorgenommenen thätlichen Newerungen gebrauchen lassen / Du Gerlach Els der
 Rechten Doctor seyest zum Rahtgeber gebraucht / hettest auch im Fürstenthumb Cle
 ve vñnd zu Düsseldorf nit allein die Stände wider vns auff zuwicklen / zum Vngehor
 sam zu bewegen / vñnd den Fürsten zuzufallen vñnd bezupflichten angericht / vñnd allen
 möglichen fleiß angewendet / Sondern auch zu verhinderung vnserer Keyß. Commis
 sarien vñnd des Herolds / allerhand machiniren vñnd zu werck richten helffen / wie auch
 viel Clevische Stätt zu allerhand Handgelübden mit allerhand einbildungen vñnd be
 drawungen anstehender Gefährlichkeit vñnd Kriegßgefahr / auff den widrigen fall an
 geführt. Mehr hettest du Adolff Sreingen der rechten Doctor vnverantwortlicher vñnd
 nit bald erhörter weiß dich vnterstanden / vnserer zu Düsseldorf an Cansley angeschla
 gene Keyß. Mandata abzureissen / vñnd in beyseyn Petri Gans eines Notari / der sich
 wider vns gleichfals gebrauchen / die widerwertige beyder Fürsten vñnd vns hochver
 schmäliche Edicta non citra crimen læsæ Maiestatis, anschlagen lassen / Du Ber
 tram von Lützenrad aber hettest dich nicht allein Clevischen Raht von den Fürsten be
 stellen / sondern auch die Clevische Stätt von der bewilligten Union abgewendet / vñnd
 zum beyfall der Fürsten beredet / Wie auch du Wilhelm Quaed von Zoppenbroich /
 Amptman zu Ringelberg dich nicht allein den Fürsten anhängig gemacht / vñnd zu
 Handgelübd eingelassen / sondern darvber noch andere darzu verlaite helffen. Schließ
 lich hettest du N. Knipping zu Heyen / der Clevischen Stände Soldaten in der Für
 sten End gebracht / in massen alle jr letzterzehlte beyden Fürsten nit allein obberührter
 massen vñnd sonst / Beyfall / End vñnd Pflicht gethan / sondern auch nach den auffge
 schlagenen Keyß. Mandaten von Tag zu Tag mehr dagegen gehandelt / rathen / ver
 richten / zu Werck stellen / vñnd je lenger je mehr die Fürsten in ihrem widerrechtlichen
 Vorsatz steiffen / stärken vñnd anhezen / auch die Vnderthanen von vnserm Behor
 sam abführen / vñnd den Fürsten zuzufallen / verführen helffen / wie noch. Wann jr dan
 sampt vñnd sonders durch solche vñnd dergleichen muthwillige contraventiones, atten
 tata, thätlichen vñnd bößlichen Vngehorsam / auch Rebellion wider vns ipso facto
 in die straff vnserer Mandaten / vñnd also in vnserer vñnd des Reichs Acht vñnd Aberacht /
 auch verlust aller ewerer Haab, Güter / Lehen / Gnaden / Freyheiten vñnd andere Straf
 fen / ohne weitere Erklärung gefallen / vñnd so viel mehr / weil die facta nit allein allen
 Rechten / Reichs Constitutionen vñnd gemeinen Frieden zu wider / vñnd zum öffentli
 chen Auffruhr / Zerrüttung vñnd gemeiner Empörung gerichtet / vñnd also geschaffen /
 daß mit keinem schein Rechtens dieselbe behaupt werden mögen / sondern auch der
 massen lant kündig vñnd notori, daß keines fernern beweiß von nöthen / bevorab / weil

Dleselbe facti permanentis seyn/vnd bisz auff diese Stund wehren/vnd vnabgeschafft
 bleiben/ Derowegen wir dann gestracks zu der Execution zu procediren wol befugt.
 Gleichwol vnd damit jr euch nit zu beklagen/oder der Unwissenheit zu entschuldigen/
 So hat vorgemelter vnser Keyf. Hoff Fiscal vns gehorsamst angeruffen vnd gebete
 ren/euch vorbenannte beharliche Contraventiones in solche den Mandatis einver
 leibte obgesetzte Straffen der Acht vnd Aberacht / auch verliering aller ewer Haab/
 Güter/Ehen/Gnaten vnd Freyheiten zum vberfluß zu erklären/ vnd zu dem ende wi
 der euch Citationem ad videndum vos declarari, in gebürender form Edicts weiß
 zu erkennen vnd öffentlich anschlagen zu lassen/ in massen erlange/ daß ihm heut dato
 solche Citation erkannt worden. Haischen vnd laden euch derwegen allesampt/vnd ein
 jeden insonderheit von Keyf. Macht / auch Gericht vnd Rechtswegen hiemit auff den
 sechs vñ dreyssigsten den nechsten/nach dem euch diß vnser Keyf. Citation verkünd oder
 zu wissen gemacht/so wir euch für den erst/andern/dritten vñ endlichen Rechtstag seck
 vnd benennen peremptorie, oder aber da derselb kein Gerichtstag were/ den nechsten
 Gerichtstag hernach selbst oder durch ewere vollmächtige Anwälde/ an vnserm Keyf.
 Hoff / welcher enden der die zeit seyn möchte/erscheinet / zu sehen vnd zu hören / Euch
 vmb ewers Ungehorsams / in dem jr obangeregten vnsern hochverpcenten Gebotten
 vnd Verbotten jres innhalts nit gelebt/vnd anderer oberzehnter Verhandlung willen/
 in die darinn bedräwte Peen / vnser vnd des H. Reichs Acht vnd Aberacht gefallen
 seyn/ertheilen / erkennen vnd erklären / oder aber erhebliche vnd in Recht gegründete
 Ursachen / warvmb die Erklärung also nicht erfolgen solle / gebürlich vorzubringen/
 vnd darvber entscheid vnd erkandnuß zu gewarten. Dann ihr kompt also oder nit/
 so wirdt nichts desto weniger mit angeregter Erkandnuß vnd Erklärung gehandelt/
 vnd im Rechten procedirt werden / wie sich das seiner Ordnung nach gebürt. Wir
 setzen vnd wollen auch von mehrberührter vnser Keyserlichen Macht / daß diese vnser
 Keyserliche Ladung / oder glaubwürdige von vnsern geliebten Bettern / Sohn vnd
 Fürsten authentisirte Abschriften / allen den Bülchischen Fürstenthumb vnd Lan
 den/ oder wo es sonsten S. E. für nothwendig erachten mögen/ also offen Edicts weiß
 angeschlagen vnd verkündet/vnd ewer einem jeden/ob sie demselben vnter Augen/oder
 in die gewöhnliche Behausung vberantwortet worden were / laden solle. Nach dem
 wisse sich ein jedweder zurichten. Geben auff vnserm Königlichem Schloss zu Prag/
 den eylfften Tag Novemb Anno sechshehnhundert vnd neundten/ vnserer Reich des
 Römischen im fünff vnd dreyssigsten/ des Hungarischen im acht vnd dreyssigsten/ vnd
 des Böhemischen auch im fünff vnd dreyssigsten.

Kudolff

Ad mandatum Sac. Cæs. Maie-
statis proprium.

L. von Stralendorff.

Got. Hertel.

Wanna

Wann nun J. S. S. G. G. vñ deren angehörige citirte Personen mit vor-
 angezogener ehrühriger Bezüchtigung/ Diffamation vñ Beschuldigung/
 sich mercklich vnd zum höchsten beschwert befinden / vnd dardurch ins künff-
 tig fernere beschwert zu werden/ in Sorgen vnd Gefahr stehen müssen/ Son-
 derlich darvmb/ dieweil den Rechten vnd der Billichkeit ganz vngemeß/ daß
 in einer so wichtigen Sachen/ daran verlust/ Ehren/ Leibs/ Lebens/ Haab vnd
 Güter hanget / jemanden der niemals der gebür citirt / wider welchen keine
 Klage vbergeben / viel weniger er darauff gehört worden / noch einige beweis-
 sung oder ordentliche Erkandnuß gegen denselben vorgangen / wie dann des-
 ren keines in diesem fall geschehen / ein solch hoch nachtheilig vnd vntwider-
 brügglich præiudicium vnd præsuppositum zugelegt werden solte / daß er
 pro conuicto gehalten werden / vnd es mehr nit dann an der Execution solte
 ermangeln. Ob dann wol nit ohn / daß hochernennete beyde Fürstliche Ges-
 walthabere von etlichen dergleichen Processen / vnd denselben angehengten
 Eventaal Achts erklärungen / so auch vnter ihrer Keyf. May. Namen den
 6. Novemb. jüngst zu Prag datirt/ wider J. S. S. G. G. geworbene Kriegs-
 Obersten / Rittmeistern/ Haupt vnd andere Kriegsknechte / dann auch Bes-
 ampten / Räte / Diener / Stände/ Vnderthanen vnd Schutzverwandten
 der Fürstenthumb Gölch/ Cleve vnd Berg/ vnd darzu gehörigen Graffz vñ
 Herrschafften / ebener gestalt außgangen vnd erequirt worden seyn mögen/
 den 25. nechst verschieenen Monats Decembris / von wegen J. S. S. G. G.
 kundlichen Interesse / mit außführlicher Deduction mehrfaltigen beständis-
 gen Ursachen zugesügter grauaminum von dero Röm. Keyf. May. vnd
 dero Commissario / hinwidervmb an dieselbe ceu à Cæsare male informa-
 to ad melius informandum & committentem , vnd das ganze Römische
 Reich/ vnd desselben Chur- Fürsten vnd Stände/ oder wohin sonst die
 Sach ihrer Art vnd Eygenschafft nach gehört / salua nullitate, tanquam
 tertii appellirt vnd supplicirt / vermög darvber auffgerichteten Instruments/
 vnd in sothaner Appellation vnd Supplication zugleich alles das jenige/ was
 zu darinn angeregter Sachen gehören oder zugezogen werden mag / mit be-
 griffen : Wiewol auch die in obgemelter Edictal Citation sub & obreptitie
 angegebene facta , vnd darauff berent zugesügte vnd fernere besorgte hochge-
 fährliche vnd ehrverlesliche grauamina , von gedachter nechstvoriger Ap-
 pellation dependiren / also daß einerley causæ grauaminum , interuentio-
 nis & interesse vorhanden / vnd derwegen besondern Appellirens vnd sup-
 plicirens

plicirens wol vnnöthig were/ Demnach zu vberflüssiger vorsorgen/ vnd weil nit allein einem jeden so inn- oder aussershalb Gerichts gravirt principaliter, sondern auch einem tertio, wegen seines mit vnterlaußend: n Interesse/ mit Rechten zugelassen / von dergleichen Beschwerung zu appelliren / Wollen mehr hoch vnd gemelte Herrn Marggraffens Ernstens J. G. vnd Fürstliche Pfalz Neuburgische Rätthe / in Namen ih: es anwesenden gnädigen Fürsten vnd Herrn/ vnd beyderseits Chur- vnd Fürstliche Principalen/ die vorige Appellation repetirt/ vnd auß darinn vermeldten/ wie auch vorangezogenen/ vnd mehr andern Ursachen so zu seiner Zeit/ bey Rechtlicher Prosecution fernere außzuführen/ hiemit vorbehalten werden/ von vorgemelten Kays. Edictal Citation vnd darinn zugefügten grauaminibus, sampt allen deren ein- vnd zufällen/ so wol J. J. J. G. G. eygenen höchsten Interesse halber/ als zur schuldiger vnd Fürstlich versprochener Defension / vertretung vnd schadlos haltung obgemelten irer angehörigen/ so gleichwol mehrentheils abwesend / vnd dieser Sachen vnnwissend/ inn vnd mit dieser Schrift / jedoch mit vorbehalt der nichtigkeit / nochmals von allerhöchstgedachter ihrer Kays. May. widers vmb an dieselb/ vnd also à Cæsare male informato, ad melius informandum & à Commissario ad cōmittentem, vnd an alle Chur- Fürsten vnd Stände des H. Röm. Reichs/ vnd sonsten an alle vnd jede gebürliche Richter provocirt vnd supplicirt / die vorige Appellation vnd Supplication mit dieser/ vnd diese mit voriger bestärckt / vnd euch Notarien / fleissig / fleissiger vnd aller fleissigst erfordert haben/ J. J. J. G. G. hieruber Apostolos testimoniales in einer oder mehr offener Instrumentsform vor die gebür mitzutheilen/ saluis aliis quibuscunque iuris remediis.

Vnd dieweil wir Johan Daniels / vnd Sibbertus Hulcken / auß Kays. May. Macht vnd Gewalt offenbare vnd bey der Fürstlicher Gültischer vnd Bergischer Cansleyen approbirte vnd zugelassene Notarij / bey obgemelten Appellationzettels vbergebung/ eingewandter Protestation/ Appellation vnd andern dingen neben gemelten glaubhafften Zeugen persönlich vber vnd an gewesen/ dasselb also vor vns verhandelt/ gesehen vnd angehört/ derhalben wir dasselb in notam genommen/ vnd gegenwertiges Instrumentum loco Apostolorum testimonialium darvber gefertigt/ dasselb durch einen andern Ingrossiren lassen / mit eygenen Händen / auch Christlichen Zauff / Zunamen vnd gewöhnlichen Notarischen vnderscrieben vnd verzeichnet/ Alles neben den Zeugen hierzu sonderlich requirirt vnd erfordert.

Johann Daniels.
Sibbertus Hulcken.

INSTR V-

I N S T R U M E N T V M

P R O T E S T A T I O N I S,
C V M I N S E R T A O B L A T I O N E C A V T I O -
N I S D E N O N T V R B A N D O : N E C N O N E V E N -

tuali provocatione, contra desß Wolgeborenen Herrn Simons
Graffen vnd Edlen Herrn zur Lipp / unbefügte gewaltsame
attentata, an vnd vber der Statt Lippe.

In Namen Gottes Amen. Kund vnd zu wissen sey
jedermeyniglich / dem diß offen Instrument zu sehen / zu lesen oder
zu hören fürkompt / daß im Jahr nach vnsers HERRN Christi
Geburt ein tausent sechs hundert vnd zehen / in der achter Römer
Zinszahl / zu Latein Indictio genant / bey Regierung desß Allerdurchleuch-
tigsten / Großmächtigsten / vnd vnberwindlichsten Fürsten vnß Herrn / Herrn
Kudolphens desß Andern dieses Namens / erwählten Römischen Keyfers / zu
allenzeiten Mehrer desß Reichs in Germanien / zu Hungarn vnd Böhem /
Königs / Erzhertzogs zu Oesterreich / Herzogs zu Burgund / Steyer / Kärn-
den / Crain vnd Württemberg / Graffen zu Tyrol / vnsers Allergnädigsten
Herrn / irer May. Reich desß Römischen vnd Böhemischen im fünff vnd
dreyßigsten / desß Hungarischen im acht vnd dreyßigsten Jahr / Montags
den Monatstag Januar. Alt. Cal. vmb 4. vhr Nachmittags zu Lemgo auff
der Mittelstrassen in Keinicken Heckers Behausung / zur Rosen genant / in
der hindern Cammern / vor mir vnten benannten / vnd Arnold Auerrod / als
beyden offenen Notarien erschienen seyn / die Edle / Gestrenge / Ehrveste
vnd Hochgelehrte Herrn Bernhard von dem Komberg / zu Massen / Drost
desß Ampts Wetter in der Graffschafft Marck / vnd dann Meinhart Dietz-
hart der Rechten Licentiat: Vnd hat vns jetztbenennter Licentiat Diethart zu
verstehen geben: Demnach den Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten
vnd Herrn / Herrn Ernst Marggraffen zu Brandenburg / Herzogen in
Preussen / ic. vnd Herrn Wolffgang Wilhelm / Pfalzgraffen bey Rhein /
in Bayern Herzogen / ic. vnsern gnädigen Fürsten vnd Herrn / gegen den
Wolgeborenen Herrn / Herrn Simon Graffen vnß Edlen Herrn zur Lipp / ic.
vnsern gnädigen Herrn / wegen halbscheid der Statt Lipp vnd desß wegen ent-
stehenden Beschweruissen / etliche Streitt vnd Irrungen fürgefallen / vnd
E dann

Dann Hochgedachte J. J. J. G. G. sie beyde/ vermög vorgezeigten versiegelten Memorials / dieser Ursach halben gnädig abgeordnet / gestalt eine in Handen habende schriftliche versiegelte Materij/durch zween offenbare Notarien mit einer beygefügtten Copien/ auscultirn/ collationirn / vnd der gebür authentisirn zu lassen: Hernacher sich neben den zweyen Notarien zu wolgebornen Herrn Graffen nacher Braeck/ oder wo J. G. anzutreffen seyn möchten/ zu verfügen/ De: o solche Materij vorzulesen/ Copenlich zuzustell n/ vnd deroselben darauff folgende Resolution zu vernemmen / vnd durch die Notarien fleissig in acht nemmen vnd beschreiben zu lassen: Als hetten sie zu dem ende vns beyde als offene Notarien beruffen / vnd wolten in Namen Hochgedachter J. J. J. G. G. vns vnsers tragenden Ampts vnd Ends halben fleissig vnd ernstlich requirirt haben / wir wolten solchane Materij mit Copen conferiren/ auscultiren/ vnd der gebür vidimiren: Dann nachgehens/wann inen bey mehr wolgedachten Herrn Graffen Audienz gestattet würde/vns mit ihnen nacher Braeck zu begeben/der Proposition/Vorlesung/ vnd darauff ersolgenden Resolution / auch allen andern actibus vnd Handlungen beyzuzwohnen/ alles vnd jedes so fürlauffen/ geredt oder gehandelt würde/ fleissig ad notam zu nemmen / darober eins oder mehr Instrument vmb die gebür zu verfertigen/ vnd inen mitzutheilen: Als nun solches jr ansuchen vnd Requisition wir tragenden Ampts halben zu weygern nit gewust / haben sie vns beyden Notarien ein Protestation / cum inserta oblatione cautionis de non turbando, nec non euentuali prouocatione, &c. mit einer Copien zugestellt/ so wir auff jr begeren gegen einander auscultiri/collationiri/ vñ folgendes der gebür durch vnser beyder Subscription authentisirt / vnd lautet dieselbe Materij von Worten zu Worten wie nachfolgt:

Protestatio cum inserta oblatione cautionis de non turbando, nec non euentuali prouocatione, der Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ernsten Marggraffen zu Brandenburg/ in Preussen/ zc. Herzogen/ zc. vñ Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfalzgraffen bey Rhein/ in Bayern/ zc. Herzogen/ zc. contra den Wolgebornen Graffen Simon von der Lippe/ zc. Die Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ernst Marggraff zu Brandenburg/ in Preussen/ zu Stettin / zc. Herzog/ zc. Vnd Herr Wolffgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein/ in Bayern/ zc. Herzog/ zc. haben nicht ohne sondere Gemüthsbewegung vernommen/ was massen der Wolgeborner vnd Edler Herr/ Herr Simon Graff von der Lippe/ zc. nun eine zeit hero / vnd zwar etliche viel Monaten/ vnter dem schein etz

ner Keyserlichen Commission sich fast gewaltsamer weiß zu J. J. J. G. G.
 genöthiget habe / vnd noch immer fort vnd fort sich nöthigen solle / in dem er
 die halbscheid der Statt Lippe / so vor etlichen hundert Jahren / vnd also weit
 vber eines / zweyer / dreyer Menschen gedenccken / denen Herzogen von Cleve
 vnd Graffen von der Mark / eygenthümblich zuständig gewesen / vnd nun
 mehr nach ableiben Weyland des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten
 vnd Herrn / Herrn Johan Wilhelmen / Herzogen zu Sülch / Cleve vnd
 Berg / auff J. J. J. G. G. Chur. vñ Fürstliche Principalen gefönnen / sampt
 allen darzu gehörigen Hoheiten / Jurisdictionen / Geistlichen vnd Weltlis
 chen / Renten vnd Gültten / vnd in summa allen Pertinentien vnd Gerechtig
 keiten / wie die Namen haben mögen / an sich zu ziehen / dem Raht vnd allges
 meiner Burgererschaft die Erbhuldigung abzuwingen / alle Renten / Zins
 vnd jährliches Einkommen für sich allein zu behalten / auch den Schlüssel zu
 der Suderporten allein bey sich zu haben / wie auch den gesampit Richter in
 seine Pflicht allein zu nehmen / vnd das Gericht in seinem Namen auch allein
 besetzen vnd verrichten zu lassen / vermeynt / vnd in solchem vnbilligen begin
 nen / vngerecht was darwider so wol der Keyf. Gesandter Hans Reichart von
 Schönberg als J. J. J. G. G. selber / vnd die Clevische Regierung an J. G.
 in unterschiedenen Schreiben beweglich gelangen lassen / biß dato noch in
 fortfährt / vnd vorsezlich beharret / Waran aber wolgemelter Herr Graff /
 wider die Göttliche vnd alle beschriebene Rechte / die dergleichen spolia Ab
 manen vnd Gewaltthaten bey höchster Straff verbieten / biß dahero gehan
 delt vnd noch handelt / vnd an J. J. J. G. G. vnd dero Chur. vnd Fürstlichen
 Principalen sich fast vnverantwortlich vergreiffet. Dann ob J. G. wol so
 thane vnbillige Gewaltthat / mit dem Pretext einer Keyf. Commission zu bes
 manteln / vnd zu rechtfertigen gedencckt. So gibt er jedo der ganzen Welt
 vñ allen Vernünftigen darbey vnsehwer zu erkennen / daß es vmb solche ver
 meynete Commission ein nichtiges / gefärbtes / vnbeständiges vnd krafftlos
 Ding sey : Dañ erstlich so wol auß dero vbel außbrachten Commission vom
 20. Martij des 1602. Jahrs / als darauff erfolgtem fernern Keyf. Poenal
 Mandato vom 20. Jul. dieses au gehenden 1609. Jahrs / klärlich zu sehen /
 daß auff sein des Herrn Graffen einständiges bitten vnd importuniren / sol
 che Commission vnd Mandat außspract cirt worden / Nun wollen aber die
 vernünftige vnd billige Rechte / quod quilibet Iudex seu Commissarius
 per importunas preces seipsum negotio ingerens , commissionein

reddat suspectam & inualidam, & proinde talem recusari & recte rejici posse.

Wie dann auch auß obberührter Commission vnd Mandato ebener massen recht zu ersehen/das sothane verhümbte Commission/wie sie getaufft wird/anders nichts / dann ein pur lauter Geschenck vnd Recompens sey / dero von dem Herrn Graffen nit allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß/Obristen Ampt/vnd allerley im anbefohlenen Commissionen/ sondern auch vnnnd zu sorderst wegen werbung einer anzahl Kriegsvolcks bey vnlangstem Hungarischen Kriegswesen/irer Keyf. May. bewiesenen getrewen Diensten/vnd dafür ihm solches alles gegeben vnd geschenckt worden. Man ist aber auch vnzweifflichen Rechtens/ quod dispositiones ac rescripta, verbis aliis quam propriis enunciata, præumptionem doli inducant, qui actum ipso iure nullum reddat.

Weiters ist auß ebener Commission vnd Mandato buchstablich zu ersehen/das des Herrn Graffen preces, vnd die darauff erfolgte Keyf. Concession/ganz vngleich vnd sehr weit von einander seyn/vñ die Concession ein viel mehrers in sich begreiffet vnd gibet / als jemals gebetten worden / Sintemal die preces nur darauff gerichtet/weil der Herz Graff in sorgen stehen muste/dz bey so gefährlichem Stand/bey welchem dero zeit die benachbarte Göllichische / Eлевische vnd Bergische Lande sich befunden / vnd bey dero vngewissen Succession derselben / da der jetztregierender Herzog ohn eheliche Leibs Erben mit Tode abgehen würde / gedachter sein halber Theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnd Gefahr gesetzt werden möchte: Das demnach ihre Keyf. May. gerühen wolte / noch bey lebzeiten besagtes Herzogen die verfügung zu thun / damit er in fünffziges keine Hinderung / Gefahr noch Trübsal/an seinem halben Theil zu befahren hette/ıc. Die Concession aber simpliciter dahin lautet/das er der Herz Graff/neben seinem/auch den andern halben Theil an der Statt Lippe/ sampt allen zubehörungen vffn fall innhaben/vnd die iustitiam daselbst aller massen dieselbe gegenwertig administrirt/verwalten/vnd sonst alles thun vnd vollziehen solle vnd möge/was der Herzog von Cleve wegen seines halben Theils daselbst zu thun / vnd zu vollziehen bemächtigt were. Welche preces vnd concessiones keiner nit sihet / das sie nicht toto cælo diuersissimæ seyn solten Atqui in iure itidem tralatitium est, preces impetrantis, atque fauorem concedentis regulariter debere esse conformes, nec alterum alteri præponderare debere, a-

lioquin

lioquin in concessione abundans concidere & pro superfluo ac caduco haberi.

Endlich da es gleich mit dieser vermeynter Commission seine gute Richtigkeit hette/vñ deroselben feins von oberzehnten entgegen gesetzt werden köndte/ So ist doch dieses gewiß vnd vnlaugbar / daß der halbscheid an der Statt Lippe ein allodial vnd vollkommenes erbengethumbliches Stück sey / dergleichē sine publica vtilitate, & præuia condigna recōpenſa zu verschentken/ ihrer Keyſ. May. niemals zu sinn können/ auch nit zu sinn können/ wie solches auch ein allgemeine iuris theorica ist/dero in iudicādo biß daher gefolgt wordē / Auß welcher allen wie obgedacht/leicht zu ermessen/was es mit dieser angegebenen berhümpften Comiſſion für eine gelegenheit habe / vnd wie weit dieselbe dem Herrn Graffen in vorhabender vnzimlicher Gewaltthat vnd spolio patrociniere könne / Wann aber wider sothane vnd dergleichen vnbesügte vnchristliche Vornemen/Eingrieff vnd Beschweruſſen/die vernünfftige vnd billiche Recht heylſamlich verordnen / daß ein jeder grauatus nach gelegenheit protestiren/auch wol appelliren/ vnd durch dergleichen iuris remedia sich in seinem Recht vnd Besiß erhalten / vnd dagegen dem widrigen gravirenden Theil in seinem vnbesüigten Beginnen / Turbationen vnd Vornemen abhalten vnd verhindern könne. So wollen auch Hochgedachte J. J. J. G. G. vor sich vnd an statt ihrer Chur. vnd Fürstl. Principalen von obgedachten des Herrn Graffen von der Lippe vnbillichē vornemen/ Turbationen/spoliiis vñ Gewaltthaten/wie die allbereyt fürgenom̄en vñ geschehen/ od noch fürgenom̄en oder geschehen möchtē/hiemit auffſ zierlichſt/vñ omnimeliori modo, wie solches zu Recht geschēhē soll/kan oder mag/protestirt vñ bedingt/ dē vnbesüigten Gegentheil in seinē vnzimlichen beginnen vnd vnrechtmessigen Attentaten / stillschweigend nichts eingeräumet / sondern denselben auffſ kräftigſt vnd beständigſt contradicirt vnd widersprochen / vnd inen alle vnd jede competentia remedia, tam iuris quam facti darwider vorbehalten / vnd den vnbillichen gewaltvobenden Gegentheil dahin vermahnet haben/ von dergleichen vnverantwortlichen Eingriffen nicht allein hinfüro abzusehen/sondern auch diese allbereyt abgedrungene spolia, an Korn/ Rindviehe/ Pferden / Gelt / Schlüssel/ vnd wie das Namen haben mag/ zu restituiren/ vnd ein jedes vnſaumlich/an seinen Orth vnd Stelle/wie es anfangs vnd für vorgenommenen vnbillichen Turbationen vnd Spoliationen gewesen / wider zu verschaffen. Dagegen erbieten offthochgedachte J. J. J. G. G. bey

E iij
ihren.

ihren Fürstlichen Ehren vnd Trewen sich hiemit/ oder da solches dem Herrn
 Graffen nit gnugsam seyn solte/wollen J. F. F. G. G. bey ihren Chur. vnd
 Fürstlichen Principalen/dem Herrn Graffen zu aller gnüge ein bessere Cau-
 tion vnd Versicherung zu wegen bringen / vnd ihm dieselbe zu guten Han-
 den einreichen lassen / daß sie in den Herrn Graffen/ in dem andern ihm zu-
 ständigen halben Theil vnturbirt vnd rüthig verbleiben lassen/ vnd darinn zu
 seinem Nachtheil / Hinderung / Gefahr oder Trübsal durchaus nichts vor-
 nehmen / sondern alles in vorigen vhralten Zustand vnd esse stehen vnd blei-
 ben lassen wollen / Der gestalt vnd also/ daß er ohn alle sorg seyn / vnd deswe-
 gen einer sothanen weitaußsehendē Commission nit bedorffen solle. Zum fall
 aber diese rechtmessige abgetrungenē Protestation vnd gütliche vermahnung
 bey dem Herrn Graffen keine statt finden solte / sondern er in angefangener
 vnchristlichen vnd vnrechtmessigen Gewaltthat vnd spoliation trotziglich zu
 continuiren jm fernner gelüsten lassen würde/Auff den fall wollen J. F. F. G.
 G. hiemit von sothanen vnleidlichen grauaminibus vñ Gewaltthaten/ vnd
 woher dieselbe iren Ursprung vnd Ursach haben vnd nennen mögen/dañ als
 jetzt / vnd jetzt als dann/beständigster weiß Rechtens sich beruffen/vnd an die
 Röm. Keyf. May. ihren allergnädigsten Herrn ceu à Cæfare male infor-
 mato ad melius informandum vnd das ganze Römische Reich / Chur-
 Fürsten vnd Stände appellirt haben / Der alleronderthänigsten vnzweiff-
 lichen Zuversicht/ir Keyf. May. Chur. vnd J. F. G. G. diese sachen vnd alle
 dero anhängige vnd zugehörige in iren Schutz/ Schirm vnd Defendierung/
 allergnädigst/gnädigst vnd gnädig auffnehmen / vnd darwider fernner nicht
 attentiren noch geberem lassen werden. In massen dann auch J. F. F. G. G.
 das gnädige Vertrauen gleichwol zu dem Herrn Graffen setzen / er zum we-
 nigsten dieser rechtmessigen Appellation in reuerentiā S. Cæl. Maiestatis
 nec non reliquorum Imperii statuum deseriren / vnd mit angefangener
 Gewaltthat/ so lang bis ein anders zu Rechte wider J. F. F. G. G. vnd dero
 Chur. vnd Fürstliche Principalen aufgeführt vnd erkannt worden/inhalten
 werden/ Wie dann J. F. F. G. G. hinwider des gnädigen anerbictens / diese
 eingewandte Appellation gebürlich zu prosequiren/ vnd vor einem rechtmes-
 sigen / vnd im N. Röm. Reich Teutscher Nation vnter Chur. vnd Fürstli-
 chen Personen gewöhnlichem vnd herkömmenem Gericht dero rechtmessigen
 Erkandnuß zu erwarten. Da aber ober zuversicht auch dieser wolbegründ-
 ten vnd rechtmessigen Appellation der Herr Graff sich irreuenter wider-
 setzen

sehen vnd darvber noch fermer attentiren / vnnnd in angefangener Gewalt beharlich continuiren würde / Auff den fall soll gleichwol der Herz Graff ihme keinen zweiffel machen / J. F. F. G. G. die in der Natur vnd Rechten zugelassene Defensions vñ Recuperationsmittel also zu treffen vnd an die Hand zu nehmen / gelegenheit haben werden / daß es im vnd seinen Vnderthanen am zutrüglichsten vnd gefälligsten nit seyn / Man auch dabey der Kosten / so dergleichen armatae defensiones, zu erfordern pflegen / nit vergessen werde: de quo iterum atque iterum protestantur. Vrkundlich haben J. F. F. G. G. diese Protestation / Oblation vnd Provocation mit iren Secreten bekräftigt / vnd eygenen Handen vnterschrieben / Actum den 29. Decembris / Anno 1609.

Ernst. subs: Auß sonderbarem befehlch J. F. G. meines gnädigen Fürsten vnd Herrn / Herrn Pfalzgraff Wolffgang Wilhelm / ꝛ. Ludwig Andreas Emblem. subs:

Geschehen ist dieses alles im Jahr / Monat / Tag / Stund vnd Ort wie obsteht / In beyseyn vnd gegenwart der Erbarn Bertram Marcker / vnd Scoto von Stipel als hierzu insonderheit erforderten Gezeugen.

Arnoldus Auerad, Not. prænominatus approbat.

Nachgehends auff nechstfolgenden Dienstag / war der 9. Monatstag Januar. im 1610. Jahr / seyn obbenennnter Herz Drost zu Wetter / vnd Licentiat Diehart auff begerte Audiens / von wolgedachten Herrn Graffen etwas nach ein vhr Nachmittags auff den grossen Saal gefordert / allda nach beschehener gebürenden Ehrerbietung vnd Begrüßung benannter Herz Licentiat in persönlicher gegenwart des Herrn Graffen / vnd J. G. dreyer Sohn / Herz Simon des Jüngern / Herrn Herman / vnd Herrn Otten Gebrüder / Graffen zu der Lippe / ꝛ. auch anderer J. G. ansehnlichen Herrn Rätthen / mündlich angezeigt / Mehrhochgedachte J. F. F. G. G. liessen zu förderst J. G. dero gnädige Begrüßung vnd Erbietung anmelden / Vnd demnach er neben vielbesagten Herrn Drost von hochgedachten J. F. F. G. G. zu J. G. abgefertigt / deroselben eine Protestation / cautionis Oblation / vnd Euentual Provocation / ꝛ. in gegenwart Notarien vnd Gezeugen vorzulesen / Copen mitzutheilen / vnd darauff Resolution zu vernemen / Als bate er / J. G. wollen sich gefallen lassen / sothanes anzuhören / vnd sich fermer darvber zu erklären. Nach dem der Herz Graff durch J. G. Canklern / Herrn Baltasar Knausten

Knausten der Rechten Doctorn/wegen der Begrüßung vnd Erbietung der
 gebür bedanckt/vnd sich erklärt/das sie die verlesung gedachter Protestation
 wol erleiden vnd anhören könne / hat mehrgedachter Herz Licentiat dieselbe
 (nechst fürzeigung der Fürstlichen Insiegeln) wie die von Wort zu Wort
 haben inserirt/öffentlich vnd lautbar vorlesen/vnd nach der vorlesung J. G.
 vidimirte Copen zugehandigt/Darauff haben J. G. durch gedachten Herrn
 Canslern anzeigen lassen/J. G. haben das/was jetzt verlesen/gehört vnd ver-
 standen/Weil aber die Sach wichtig/als wolle sie vmb einholung Rahts ab-
 treten/vnd sich folgendes resolviren. Als nun nach genommenem Abtritt ob-
 wolgedachte junge Herrn Graffen/mit sampt den Herrn Rätthen wider auff
 den Saal kommen / haben mehrowolgedachte J. G. durch berührten Herrn
 Canslern fürtragen lassen / vngesehr nachfolgender massen. Ob wol J. G.
 ganz gern sich selbst persönlich bey der Resolution wider eingestelt hette/
 weil aber kundlich / das sie wegen Leibschwachheit vbel zu Fuß/vnnd lenger zu
 stehen nit vermöchten/ Als begerten J. G. sie disfalls für entschuldigt zu hal-
 ten/ hetten aber an ire statt ire drey anwesende Herrn Söhne dieser Handlung
 fermer beyzuwohnen / substituirt vnd verordnet. So viel dann die verlesene
 Protestation belangte / hetten J. G. solches neben dero Herrn Söhnen vnd
 Rätthen reifflich in bedencken genommen vnd erwogen/ im wenigsten aber zu
 mehrhochgedachten J. F. J. G. G. nit verhofft / das von denselben ihr einig
 gewaltsames/vnchristlich/vnrechtmessig/vnverantwortliches spolium oder
 vornemen zugemessen werden solte/das in demselben J. G. vor Gott / Keyf-
 May. vnd dem ganzen Röm. Reich vngütlich geschehe / vnd solches ir ohne
 sug zugelegt würde / so in Ewigkeit rechtlicher gebür nit beygebracht werden
 köndte/Sey auch J. G. nie nit zu Sinn kommen / etwas / so zu nachtheil J.
 F. J. G. G. gereichte/vnbillich oder vnrechtmessiger weis zu beginnen/wenig-
 ger in der That zu vollziehen. Baten derowegen das die Herrn Abgesandten
 J. F. J. G. G. neben anerbietung irer ganzwilligen Diensten / solches ges-
 tre v. vnd glimpfflich referirn vnd hinderbringen wolten / auff das hochge-
 dachte J. F. J. G. G. wie bis anhero/also auch hinfort J. G. nit abgeneigt seyn/
 Bevorab aber mit sothanen der Protestation einverleibten anzepffen in Gnade
 den verschöner wolten / Vnd sey J. G. iren J. F. J. G. G. geflossene Dienst
 (in massen nie anderst erspüret) allen vermögen nach zu erweisen vrbietig.
 Das nun aber von mehrhochgedachten J. F. J. G. G. die Halbscheid der
 Statt Lippe/darauff der einhalt der Protestation/ Oblation cautionis, vnd
 eventual

eventual Provocation einig gerichtet/disputirlich gemacht werden wolle/ Er
 achten J. G. mit dafür / daß jr dißfals mit vielhochgedachten J. F. J. G. G.
 sich in Disputat einzulassen gar nicht gebüre / sintemal von der Röm. Keyf.
 May. vnserm allergnädigsten Herrn/ J. G. Commission ertheilt vnd zukom-
 men / nach deren innhalt sie sich allerdings verhalten / an welche sie dann diese
 Sachen geschoben haben wolten/ Vnd würden sie die Herrn Gesandten noch
 jemand anders J. G. billich nit verdenccken könen/ daß sie bey so also noch gestal-
 ten Sachen sich nach innhalt jetztangeregter Keyf. Commission verhielten vnd
 davon nit abständen/ wie sie denn auch nit wisten/ wie sie als Keyf. Commissa-
 rius in einige Punct von der Keyf. Commission/ biß sie derē von Keyf. May. als
 Comittenten allergnädigst erlassen/ abzustehen/ mit Recht genöthiget werden
 möchten. Vnd werē deshalb J. G. gedacht/ solches an ire Keyf. May. allervn-
 derthänigst gelangen zu lassen. J. G. wisten beynebens sich noch zu entsüen/
 was Keyf. Abgesandter Hans Reichart von Schönberg/ dan auch die Gülü-
 sche Kähte vor diesem an J. G. schriftlich gelangē lassen/ Darauff aber habē
 J. G. widerantwort schriftlich gethan / hernach auch solches allerhöchstge-
 dachter R. May. fürbringē lassen/ So aber die vorertheilte gnädigste Commis-
 sion nit auffgehabe/ sondern viel mehr confirmirt vñ bestettigt/ wie das lauter
 auß dē emanirten pœnali Mādato zu erschē/ vñ deren Buchstablicher innhalt
 mit sich bringt. Daß aber J. G. mehrers / dann tenor cōmissionis mit sich
 bringt/ od jr von der R. May. comittirt gewesen/ verrichtet oder fürgenomēn/
 solches werde gar nit gestandē/ vñ wolle sich deshalb auff dē Buchstaben mehr
 angeregten Keyf. Commission/ vñ pœnalis mandati referirt/ vnd gezogen ha-
 ben. Damit aber vielhochgedachte J. F. J. G. G. vnd deren Abgesandten zu
 sehen hetten / daß die Commission vnd Mandatum nit schlechtlich ex practicirt/
 oder allein auß vergünstigung oder befürderung eines oder des andern Kähts
 expedirt vnd gefertigt/ sondern causa in Consilio tractata von Keyf. May.
 selbst/ vñ andern in forma subscribirt vnd besiegelt/ als zeigte der Herz Cans-
 ler die beyde Commission vnd mandatum in originali vor / Er achtete vnno-
 thig/ zu vermeiden Weitläufftigkeit solche öffentlich zu verlesen/ oder Copey
 mitzutheilen / weil vor diesem vielhochgedachten J. F. J. G. G. bereyts Ab-
 schrift zukommen. Nach dem nun mehrbenannte Fürstliche Herrn Abge-
 sandten das Keyf. auffgetruckte Innsiegel vnd subscription ersehen vnd agnos-
 scirt / hat obgedachter Herz Cansler in seiner Rede fortgefahren/ vnd im Na-
 men wolgedachtes Herrn Graffen gebetten / die Herrn Abgesandten wolten

D

solches

Solches alles hochgedachten J. F. S. G. G. referiren/ mit voriger erholtter Res-
 solution/ auch dem angehengte erbieten/ daß wofern dieselbe bey Keyf. May-
 ein anders Mandatum außbringen würden / J. G. durchaus nit abgeneigt
 weren/ solchem alsdan der gebür nachzukommen vnd ein benügen zu thun. Der
 zuversicht/ J. F. S. G. G. werden an solchem erbieten/ so vor Gott vñ des H.
 Reichs Chur- Fürsten vnd andern Ständen zu recht gnugsam were/ sich der
 zeit begnügen lassen / Wann aber gleichwol auch ein ander vnd dem vorigen
 widriges Mandat bey Keyf. May. außbracht vnd erhalten werden sollte/ wes-
 re dennoch zu wissen/ daß J. G. an gnugsamen fug vnd rechten dieser Sachen
 halben gar nit ermangelte/ Dann die Statt Lippe sey vor Jahren einzig vnd
 allein der Graffen von der Lippe pur lauter allodial vnd eygenthumblich zu-
 gehörige Statt gewesen / so aber hernach auff gewisse beding an die Graffen
 von der Marck zur Halbscheid kommen / welche beyderley Graffen sich her-
 nach disfalls/ vnd wie es auff den fall/ da die Graffen von der Marck abgehen
 würden / auff gewisse maß vnd weiß verglichen / Welche Erbeinigung vnd
 dabey beschehene Handlungen noch bey J. G. in esse vnversehrt verwahrt
 verbleiben/ denen dann J. G. sich zu bequemen vnd zu geleben gemeynit / das
 mit künfftig dero posterio vnd Nachkommen sich disfalls gegen sie in nichts zu
 beklagen hetten. Daß nun aber J. F. S. G. G. ab den vermeynten grauami-
 nibus, vnd wie sie ge. ennt werden/ gewaltthaten/ protestiren/ vñ an die Röm-
 Keyf. May. vnd des H. Röm. Reichs Chur- Fürsten vnd Stände provocir-
 ren vnd appelliren / wollen J. G. solches an seinen Orth gestellt/ der Appella-
 tion aber weiter nit/ dann jr von Rechtswegen gebürt vnd sie schuldig deserirt
 haben/ Die machen sich aber keinen zweiffel/ ire Keyf. May. da die Sach bey
 dero introducirt wirdt / werden es bey voriger Declaration bewenden lassen.
 Verhoffen auch jr J. F. S. G. G. werden J. G. vnd dero Vnderthanen mit des-
 ro in vielangerer verlesener Protestation/ Oblation cautionis, vnd even-
 tual Provocation angebräwten armata defensione vnd Kriegszwesen/ gnä-
 dig beschonen/ vñ sich an J. G. als einem vnmittelbare Stand des H. Röm-
 Reichs thätlich nit vergreiffen/ weil J. G. sich nochmaln dahin erbieten/ was
 die Röm. Keyf. May. des H. Röm. Reichs Chur- Fürsten vnd Stände hiers-
 innen erkennen vnd judiciren werden / an dem wollen sie sich allerdings ersät-
 tigen lassen/ Die wollen aber dieses alles an ire Röm. Keyf. May. fürderlichst
 gelangen / vnd vmb dero erklärang vnd Resolution anhalten lassen. Vaten
 endlich nochmaln/ solches alles J. F. S. G. G. vnderthänig zu referiren vnd
 zu bits

zu bitten/ Weil bis anhero die Chur- vnd Fürstliche Häuser Pfalz vñ Brandenburg mit dem Hauß Lippe in vertrewlicher Correspondenz gestanden/ solche auch hinfort zu continuiren / vnd J. G. wie bis anhero gnädige vnd geneygte Herrn vñ Freund zu bleiben. Darauff der Herr Licentiat beyseyns obgemeltes Herrn Drossen geantwort / es hette zwar die vorgelesene Schrifft etwas lang zu lesen gewehret/ vnd sey also J. G. discorridirlich vnd beschwerlich zu stehen gewesen: Weil aber inen selbige genzlich zu verlesen comittirt vñ anbefohlen/ Als beten sie die Herrn Gesandten vnderthäniglich / J. G. wollen solches nit in vngutem bey messen / were inen J. G. Leibschwacheit von Herzen leynd/ hetten vmbständlich J. G. gethane Resolution angehört vñ vernommen / wolten dieselbe J. G. G. in künfftig bestes vnd getrewes fleiß vnderthäniglich referiren. Geschehen ist dieses alles/ im Jahr/ Monat/ Tag/ Stund vnd Orth wie obsteht / In beyseyn vnd gegenwart obbenannter Bertram Marcker vnd Scoto von Stipel/ als glaubwürdiger hierzu besonderbarer erfordereten Zeugen.

Vnd nach dem ich Johan Dorbecher von Paderborn / auß Bapst- vnd Keyserlicher Macht offener Notarius / bey oben einverleibter Requisition / Auscultation vñ Vidimacion/ folgendes verlesung der Protestation cum inserta oblatione de nō turbando, nec non euentuali prouocatione darauff erfolgter Resolution/ vnd sonst in allen actibus vnd Handlungen / neben obbenannten Zeugen persönlich gewesen/ also zu geschehen geredt/ gelesen vnd gehandelt zu werden gesehen vñd gehört / Hierumb hab ich dis offen Instrument in diese Form gebracht / mit eygenen Handen geschrieben / vnterscrieben mit meinem Tauff vnd Zunamen / vnd neben gezeichneten gewöhnlichen Notariatzeichen bekräftiget: Ad præmissa specialiter vocatus, rogatus & requisitus.

Sintemal ich Arnoldus Auerad offener Keyf. Notarius bey obgedachter Protestation vñ allen einverleibten Handlungen/ als oblaut/ persönlich neben gemeltem Notario Johanne Dorbecher zu gegen gewesen / selbiges angesehen vnd gehört / Als hab ich nach beschehener Collation mit meinem Prothocell vñd befundener gleichheit dis offenes Instrument mit meinem Namen vnd Zunamen vnterscrieben / vnd meinem gewöhnlichen Notariatzeichen communit / in fidem præmissorum ad hoc specialiter requisitus & rogatus.

Pfandsverschreibung zwischen Joncker Simon von der Lippe/ vnd Herrn Engelbrechten Graffen to der Marck/ r̄.

W Simon Joncker van der Lippe / bekennet vnd betueget in duffem oppenem Brieu/ dat wy mit guden Willen vnd ganker volbort/ Browen Ermgarden vñ

D ij

ser

ser Elixen Browen / Bernds vnser Soens / Leneken Carrinē vnde Elixen vnser Dochte-
 tere / vnd all vnser rechten Eruen vnd Aneruen hebbet versatt vnd verset vnse Stat
 to Lippe mit aller örer Herlichkeit Lenwerschap / geistlick offte wertlick mit oren Berichte
 vnd Rechte / vnd aller toebhoeringe / vnd thouerfalle / also wy dat hebbet vnd gehat heb-
 ben want an diese tyt vnse liuen Neuen / Herrn Engelbrechte Grauen to der Marcke /
 vnd synen rechten Eruen / vor achte dusent lodige Marck guetes Westfalsches suluers /
 also in vnser vurschreuen Neue Statt thom Hamme werich vnd wichtig is / Were
 oick dat Browe Richarde vnse Wöne von der Lippe affluich wurde / von dodes wegen /
 wat se danne in erer Inffucht gehat hedde / binnen vnser Stat van der Lippe offte erer
 Belmaeke / et were an Moelen / an Morgenorne / an Penninck gulde offte in welcher
 gulde et were / dat solde vallen na eren dode an vnser Neuen van der Marcke / vnd syne
 Eruen vurs. vnd solde bliuen vnd wesen in dieser vurs. Sate vnser Stadt tor Lippe
 also lange dat wy offte vnse Eruen die Sate wider loesen van vnser Neuen / vñ seinen
 Eruen vurs. vnd wy vñ vnse Eruen sollet vñ willet vnser Neuen vñ synen Eruen vre-
 delicken vnd ruwelicken besitten laten / an duffer vurs. Sate vnser Statt tor Lippe also
 lange dat wy offte vnse Eruen vnser Neuen offte synen Eruen düsse vurs. achte du-
 sent lodige Marck offte ere gewerde in guten Golde / hebben betalt offte weder gegeben /
 Vnde wannehe wy offte vnse Eruen vnser Stadt tor Lippe mit der Sate also vurs. is /
 willet weder losen van vnser Neuen van der Marcke offte van synen Eruen vurs. dat
 solle wy offte vnse Eruen vñ Neuen offte synen Eruen ein halff Jar verkundigen mit
 vnser Boden offte mit briue an ere gegenwerdicheit / offte an den Portener des Slo-
 tes to Altenar / want dat halue Jar der verkundigung vmmen kōmen is / so solle wy offte
 vnse Eruen der vurs. acht dusent lodige Marck offte oer gewerde in gutem gelde betaa-
 lunge doen / binnen der Stadt tom Hamme vurs. vnser Neuen van der Marcke offte
 synen Eruen vurs. vnd die betalunge sollen sy danne van vns nemen / offte van den je-
 nen / die de betalunge dan van vnser offte vnser Eruen wegen / dar bödet de wy offte vn-
 se Eruen dair to sate / vnd we de danne syn / de fall vnse Neuen vnd syne Eruen vurs.
 danne volgen / vñ dat vurs. Suluer offte syn gewerde in gelde also vurs. is / binnen der
 voorbenompte Stadt tom Hamme vnbesat vñ vnbekeimert / vnd dair buten mit dem bes-
 ten dat se können na erer moege. Alle düsse vurs. saete vnd artitule loue wy Symon
 Joncker van der Lippe vurs. vñ Berndt vnse Son vor vns vñ vnse Eruen stede vñ vest
 vnuorboken tho haldende / alle argelist vnd nyne vunde vithgesprocken / vnd hebbet des
 tho bekandnisse vnse Insegele tho tuige an dussen Brieffe gehangen. Datum An-
 no Domini M. ccc. septuagesimo sexto, ipsa die beatae Margaretae virginis.

**Erbvereinigung zwischen den Herrn Johann Herzogen von Cleue vnd von
 der Marcke / vnd Herrn Berndt vnd Simon Graffen tho der Lippe**

W Johan alste Sohn van Cleue vnd van der Marcke van einer syden / vnd wir
 Bernd vñ Simon Herrn to der Lippe van der ander syden / doen kund allen Luy-
 den / Also as wy Johan vorgemelt vnd vnse Vorfahren die Stadt van der Lippe mit
 Herlich-

Herlicheit/ Gerichten/ hohe vnd lege Renten/ Bpfommungen/ Veruallen vnd anders
 oere tobehoeringen van vnser lieuen Neuen Bernd vnd Symon vurgemelt vnd oren
 Vorfahren vele Jaire he wert pandgwiese ingehabt hebben vnr acht duisent Marcke
 lodiges Suluers. 2. als die brieue darup gegeuen dat vitwisen/ So bekennen wy Jo-
 han/ Bernd vnd Symon vurgemelt vor vns vnser Eruen vnd Naefomling/ dat wy
 nu by raede vnser vrienden von beiden sieten mit guedem surbedachtem moide vñ rai-
 de/ quitlichen einß geworden syn/ vns vereintgt hebben vnd verstrickt/ einß werden vnd
 verstricken inen vnd auermiß diesen brieue / Also dat wy Johan vurgedacht vor vns
 vnd vnse Eruen vnd Naefomelingen vp sodane verpandschafft vertegen hebben / vnd
 vertigen in krafft dieß Brieses / so dat wy die helffte deser vurgemelter Stadt von der
 Lippe mit alle oerer Herlicheit/ Gerichten/ hoige vnd lege Renten/ Bpfommungen/ Ver-
 uallen/ vnd anders oere tobehoeringen binnen vnd buiten der Stadt Lippe gelegen/ vñ
 wesende in der vurgedachter vnser Neuen vñ oere vredlicker hebbender vnd gebrucken-
 der were/ gestalt hebben/ vnd stellen in dieser schriftte/ sy oere Eruen Naefommelingen
 die erflicken tohebben/ tobehalten/ vnd der/ als Erffherin togebrucken oen alle argeliff/
 Vnd wy Bernd vnd Symon vursß. hebben wederumb vor vns vnser Eruen vnd
 Naefommelingen vpgelaten / Bplaten vnd auergeuen in krafft dieß brieses den vur-
 gedachten Hochgeboren vnser lieben Neuen Johan alste Son van Cleue vnd van der
 Marcke synen Eruen vnd Naefommelingen/ die Erfffall der anderer helffte der vursß.
 Stadt van der Lippe/ vnd hebben dieselue Stadt Lippe halff mit oerer Herlicheit / Ge-
 richten/ hoege vnd lege Renten/ Gilden/ Bpfommungen/ Veruallen vnd anders oere
 thobehoringen binnen vnd buiten der Stadt Lippe gelegen vñ wesende/ gelaten/ gestalt/
 Stellen vnd laten in des vursß. Hoichgeboren vns lieuen Neuen Johans vñnd syner
 vredlicker hebbender vnd gebrucken der were / hie syne Eruen vnd Naefommelingen
 die helffte tohebben/ tobehalten/ vnd der as Erffherin togebrucken ohn alle argeliff/ vñ
 darup hebben wy genßlichen/ erflicken vnd ewiglichen vortegen/ vnd vertigen vor vns
 vnse Eruen Naefomlinge in krafft dieß Brieses nimmermehr darup thosakenen/ vnd
 wy Berndt vnd Symon vurgedachte vnse Eruen vnd Naefomlinge sollen vñ willen
 sie die Erfffall der helffte der vurgemelter Stat mit den Herlichkeiten/ Gerichten/ Ren-
 ten / Bpfommungen / Veruallen vnd thobehoeringen vollkommen vnd rechte warschap
 doen/ vnd sy der werende/ wesen sonder alle argeliff/ Vnd wy Johan/ Bernd vnd Sy-
 mon vursß. vnse Eruen vnd Naefomlingen sullen vns halden mit der Stadt to der Lip-
 pe in dieser weise/ soe dat die Stadt tho der Lippe vns Johan vursß. vnser Eruen vñnd
 Naefomlingen tot vnser helffte/ vnd vns Berndt vnd Symon vursß. vnser Eruen vñ
 Naefomlingen tot vnser helffte/ als oeren rechte Erffherin halden/ vñ eide von truwen
 thoen sollen / Vnd darumb sollen vnd willen wy dieselue vnse Stadt Burgere vñ me-
 dewohners dairselues / vnd die oere / als vnse lieue getruwen Bnder saten beschermen/
 vnd sy in vnser gueder / steder vnd vaster luyterer gnade / schutte vnd scherme hoiden/
 waren hebben / vñnd nae vnser vermögen truwelicken behalden/ gelick wy andere vnse

Burgere vnd Vntersaten behalden sollen/vnd an oere Priuilegia/Rechten vnd guede
 gewoenten halden/ sie der gebruecken laiten/vnd an die besteddigen/ soe an die van vn-
 sen Vorfahren gegeben syn/vnd sy die gehat hebben/vnd wy Johan vnse Eruen vnd
 Naekomlingen tot vnser helffte/vnd wy Berndt vnd Symon vnse Eruen vnd Nae-
 komlingen tot vnser helffte / sollen vnd mögen jllicker Parthie einen Amptman aldair
 setten/die darinne Ambsgewiese vpboeren vnd nemen/ alle Renten/ Gülde/ Verual-
 len vnd Bpfomingen buiten vnd binnen vnse Stadt vurf. so dat vns die samentli-
 cken vnd all werden einen jeglichen van vns Partien die helfft na maten/vnd der Erff-
 rall vurf. to gueder Reckenschap. Vnd wy vnse Eruen vñ Naekomlin. e sullen aldair
 oick samentlicken vñ einrechtelicken einen Richter vñ Gerichtsbaden/ so vele man der
 darff vnd gewohnlicken is/ setten/die sullen oick einem jeglichen van vns tot synen diel/
 geltick dienen/Eide doen vnd Trewe wesen/also dat vns ahain von einiger syten vor den
 andern van den/vnd darinne gheinen verstand hebben soll/oick sullen vñ moegen wy il-
 licker van vns tot vnser diel gelick bruecken vnd hebben dat huif vp der Muren / dat
 dar geheiten is der Herrn Huif / Id en were dat vnser welek tot einiger tyt dat allein
 bruigende mit des andern gueden willen vnd volbert vnd vnser gheen soll enige Beste
 bowen bliuen der vurf. vnser Stadt Lippe/noch einige vpsait/ off wat handelen mit der
 seluer Stadt in hinder des andern/vnd solt man einige vpsait/off handelingen vns sa-
 mentlicken/vnd der vurf. Stadt dienende/maken off handelen/ dat solde mit vnser al-
 ler gueten willen/weten vnd volbert geschien/vnd niet anders/dan wie vns. Eruen vñ
 Naekomlingen samentlicken vnd vns jkelic besonder/moegen vns allwege/ wan vns
 einich vurf. des behoeuende wurd vnd thodoen hebben / inne vnd vñ der vurf. Stadt
 Lippe vnd oere hobehoeringen mit beheden vnd anders behespen / tegen jedermalick/
 vit geschieden onser ein tegen den andern/dat he nit wesen soll Waer oick sacke dat vns
 Herrn vurf. welek sonder lieues Eruen vergingen/ dat Gott nae synem willen versiet
 wille / So wy dan van vnser Eruen in vnser Lande / welek vor einen Herrn queme ge-
 nommen vnd roegelaten wurde / dem vnd den solden oick die vurgemelte Stadt Lippe
 hulden vnd eide von trewen thun/ jllicken tot synem diel vurf. Also dat die Stadt van
 der Lipp: vñ vort wes darho gehoren fall off van gewynne dar wat tho queme/by vns
 Johan vurf. vnd vnser Lande van der Marke / vñ by vns Berndt vnd Symon
 vurf. vnd vnser Herschap van der Lippe Erlicken bliuen soll oen genehrde vnd sonder
 all argelift/Ock hebben wy Johan/Berndt vnd Symon vurf. vnse Eruen vnd Nae-
 komlingen samentlicken vns ein mit den andern vns verein: get / verstrickt/ vñ to den e-
 wtigen tagen verbonden / Vereynigen/verstricken vnd verbinden in vnd auermik desser
 Briue/dat vnser ein des andern Lande Vntersaten / Eude/ Stede/ Schlotte/ Beste-
 nisse vnd Dorpe / die wy nu hebben vnd hiernamals kriegen mögen / trewelicken sollen
 vnd wollen beschermen/ beschudden vnd verdedingen helpen / vnd den schaden verhue-
 den/vnd vns ein den andern darin vestiglicken vnd trewelicken beistan/dar wy moegen
 vnd können/nae aller vnser macht vnd wyschep/vnd dat deen so dück vnd vaele vnser
 ein

ein dat van den andern erheiffende wurde/ sonder intracht vnd oen argelist/ Wer oick
 saicke/ dat einich gebrecke off scheling vnder vns Herrn vurs. vnser Eruen vnd Naek-
 komlingen off vnse Ambelunden opstunde (dat Gott verhueden wolle) vmb sullich ge-
 breck vnd schelinge sullen vn willen wy tiesen malck twee vns frunde / die vns darumb
 scheiden in fraudschapen offt Recht/ Kunden vns auer dieselue vns vrinde nit geschel-
 den/was gebreck vnd schelinge ein diel off alle doran werden moecht / solch gebreck vnd
 scheling sullen wy / vnd die vurs. vnse vrinde bringen an den geschwaren vnser Rade
 der vurs. Stad. Lippe/ wes die dan darup saggende werden / in vriendschap off Recht/
 dar sullen wy mede geschelden wesen/des volgen/vn vns darnede genuegen laten/Wer
 oick sake/dat wy off vnser iunich/off vnser einichs Eruen vnd Naekomlingen tot eini-
 ger nyt vp einich der puncten in diesen Briue begrepen / einige vorder Bestenisse off
 confirmacien behoiffden/vn vns einiger noth wurde/dat were van dem H. Römischen
 Reiche off anders/darho sollen vnd willen wy truwelicken vns ein den anderen gevol-
 gich behulplich/bestendig sein vnd vnser consente vnd gueden willen darto geuen/vnd
 off dat wat kosten solde/die kost sullen vn willen wy sementlicken staen vnd doen/so duct
 as es noth werden mochte / sonder insage vnd oen argelist / Alle diese vurs. puncten se-
 mentlic vnd ein jeglich besunder sullen vnd willen wy Johan/ Berndt vnd Simon/
 vnse Eruen vnd Naekomlingen vns ein den anderen truwelicken thon besten kieren
 vnd halden/sonder einigerley argelist/vnd went wy willen/ dat alle dese puncten vurge-
 rurt von vns vnser Eruen vnd Naekomlingen stede vnd vast sollen gehalten werden/
 So hebben wy Johan/Berndt vnd Symon vurs. vor vns/vnse Eruen vnd Naekom-
 lingen vns ein den andern mit vnser lieftliche vngern rechter gestaender ede tho den
 Heiligen geschworen / Alle puncten vnverbreckelich tho halden / vnd tho vollentrecken/
 in desen briue begrepen oen gefehrde vnd alle argelist / Dief so duct vnd wannehr vn-
 ser Eruen vnd Naekomlinge einich astinich wurd / die ghene die dan ein rechte Erne
 vnd Naekommelich solde syn/vnd in den deil der Stadt Lippe kommen soll / die Hul-
 ding vnd Eide von Treuwen van der Stadt tho empfangen / die soll alle diese pun-
 cten vnd inhalt dieß briues rechter gestaender eide tho den Heiligen schweren / tho
 halden/ gelick wy gedaen hebben/vnd dat doen / er vn van der Statt Lippe einige Hul-
 ding off Eide von Treuwen geschien sollen / Vnd wy Johan / Berndt vnd Symon
 vurs. hebben die tho vrkunde vnd sekerheit / vor vns / vnse Eruen vnd Naekomlingen
 vnse ingesiegele mit vnser aller gueter weten an dessen brieff thun hangen / Hiermede
 aen vnd auer gewest syn / Dedingslunde vp vnse Johan alste Soene van Cleue vnd
 van der Marke ein syde vnse lieue getreuwen Conrad Steckel/ Goswilen Ketler / Lub-
 bert Torck/ Clamerbusche / Diederich Wallinkrott / vnd Bartholomeus van der Lael
 vnd vns Berndts vnd Symons Herrn thor Lippe/ Op die ander syden / vnse lieue ge-
 treuwen Johan van Mollenbake/ vnse Ambrman / Johan van der Borg / Gord van
 Exterende/ Arnoldus Berdincel / Burgermeister tho Lemgo / Gegeuen in den Jair
 vns Heer vor buyfene / vierhundert / vieff vnd viertich / vp den Guedestage nach den
 Sontag decare in der Basten/ 16.

Keyser

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

Wir Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwählter Römischer Keyser / zu allenzeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhem / Dalmatien / Croatien vnd Schlabonien König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain vnd Württemberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich / daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe / vnser Reichs Hoffrath / vnd Niderländischer Westphalischer Krenß. Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johan Wilhelmen Herzogen zu Sülch / Cleve vnd Berg / 2c. vnserm lieben Vetter vnd Fürsten zugehörig / vnd derhalben er in sorgen stehen müsse / daß bey so gefährlichem Stand / in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Sülchische / Clevische vnd Bergische Lande befinden / vnd bey dero vngewissen Succession deroselben / da der jetzt regierender Herzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend / wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Herzogen die verfügung zu thun / damit er in künfftiges keine hinderuß / Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette / Wann wir dann in Gnaden betrachten / die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd erspriesliche vielfaltige Diensten / die vns obgedachter Graff vnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Krenß. Obristen Ampt / vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegswesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegsvolck zu Noß geleystet / vnd hinfort noch weiter leyten kan vnd soll / als haben wir auß Keyser. Macht vnd Auctorität / auch von vns vnd des H. Reichs Interesse wegen / jme auff ober zehnten fall / da nemlich obbemelter Herzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde / Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben / Verleihen vnd geben dieselbe htemit in krafft diß Brieffs / daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Herzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnser vnd des H. Reichs wegen / als vnser Keyser. May Commissari / also vnd in dem stand / wie derselber sich jetziger zeit befindet / bis wir oder vnser Nachkommen am Reich / ein anders verordnen oder befehlen würden / einhaber / vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt vnd administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge / was mehrgedachter Herzog wegen seines halben Theils / daselbst zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnd gebieten hier auff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keyser. Macht / bey Peer / siebenzig Marc löthigs Golds in vnser Keyser. Cammer vnableßlich zu bezahlen / das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe ober mehrbesagten halben theil vor vnsern Keyser. Commissarien erkennen vnd halten / vnd wider diese vnser Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemand gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey / vnser vnd des H. Reichs Vngnade / vnd obbestimpte Peen zu vermeiden. Mit vntund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keyser. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichem Schloss / Prag den 20. Monatstag Martij / im sechzehnhundert vnd andern Jahr / Vnserer Reich des Römischen im 27. des Hungarischen im 30. vnd des Böhemischen auch im sieben vnd zwanzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subsc.

Erratum.

Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

℞ N D ℞

16
de
rt:
den
mit
ir-
ges
nd
ns
els

[Faint, illegible text from the reverse side of the page]



Pom. Vc 3205^a

ULB Halle 3
004 789 342



TA-70L

V077

①





APPELL

Der Durch
gebornen Fürsten vn
Marggraffen zu Branden
Pommern/der Cassuben vnd We
gerndorff Herzogen/ Burggraffen
Herrn Wolffgang Wilhelm
in Bayren / Gra
heyn

Von vero/ vnterm Namen
in den Gälischen Fürstenthum
gangenen peremptor
se

In puncto

Wie

INSTR

PROTES

CVM INSERTA

NIS DE NON TVRI

tuali provocatione, contra
fen vnd Edlen Herrn zur
an vnd v

Sampft angefügten Pfan
vertrag / vnd angegebener Key
thensche Leser zu ver
Welt

Erstlich gedruckt in J. J.
Bernharden



anz

H
ten
/ in
o Jäs
no

liche
is

S,
O.
EN-
af

Erbe
ars

8

